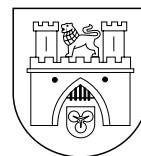




AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 16.07.2026

Nr. 29

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Sefer Ajvazoski 502
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Haiyan Qian 502
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Xinjie Ye 503
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Mohammad Ahmadynia 503
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kaweh Hadi 504
- ▶ Bekanntmachung der Region Hannover Genehmigung gem. § 16b Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Az: 36.23.1.04/11 WP Lehrte-Sehnde WEA 1RP-5RP 504

Landeshauptstadt Hannover

- ▶ Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Jugendparlaments der Landeshauptstadt Hannover 506
- ▶ Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover 507
- ▶ Bebauungspläne 511
- ▶ Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover 511
- ▶ Bebauungspläne 515
- ▶ Satzung für die Landeshauptstadt Hannover über die Anzahl und Ablöse notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge sowie über die Herstellung von Fahrradabstellanlagen 516

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Isernhagen

- ▶ Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Isernhagen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrum Isernhagen“ vom 04.08.2016 533
- ▶ Satzung zur 2. Änderung der Satzung für kommunale Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Isernhagen 533

Stadt Sehnde

- ▶ Amtliche Bekanntmachung 535

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Der Standortälteste Hannover

- ▶ Standortübungsplatz Hannover 536

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Sefer Ajvazoski

An die nachstehende Person

Name: Ajvazoski
Vorname(n): Sefer
Geburtsdatum: 08.07.1982
letzte bekannte Anschrift: Bruchlandsweg 14,
31535 Neustadt a. Rbge.

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 07.07.2026, Aktenzeichen 51.04-02-161297, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 4,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.07.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Rünger

— — —

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Haiyan Qian

An die nachstehende Person

Name: Qian
Vorname(n): Haiyan
Geburtsdatum: 07.01.1984
letzte bekannte Anschrift: Ada-Lessing-Str. 80,
30657 Hannover
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 06.07.2026, Aktenzeichen 36.23 Be-0717/2026, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
36.23 – Team Immissionsschutz
2. Stock, Raum Nr. 231,
30159 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.07.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Benecke

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Xinjie Ye**

An die nachstehende Person

Name: Ye
Vorname(n): Xinjie
Geburtsdatum: 04.11.1979
letzte bekannte Anschrift: Ada-Lessing-Str. 80,
30657 Hannover
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 06.07.2026, Aktenzeichen 36.23 Be-0717/2026, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
36.23 – Team Immissionsschutz
2. Stock, Raum Nr. 231,
30159 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.07.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Benecke

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
der Region Hannover – Mohammad Ahmadynia**

An die nachstehende Person

Name: Ahmadynia
Vorname(n): Mohammad
Geburtsdatum: 30.10.1962
letzte bekannte Anschrift: Prüßentrift 67,
30657 Hannover
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 08.07.2026, Aktenzeichen 36.23 Be-0492/2026, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
36.23 – Team Immissionsschutz
2. Stock, Raum Nr. 231,
30159 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.07.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Benecke

— — —

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Kaweh Hadi**

An die nachstehende Person

Name: Hadi
Vorname(n): Kaweh
letzte bekannte Anschrift: Farrelweg 7,
30916 Isernhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 06.07.2026, Aktenzeichen 32.23-schl1076031, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.23 – Team Fahrerlaubnisangelegenheiten
3. Stock, Raum Nr. 314,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 16.07.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Schlegel

– – –

► **Bekanntmachung der Region Hannover Genehmigung gem. § 16b Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Az: 36.23.1.04/11 WP Lehrte-Sehnde WEA 1RP-5RP**

Der Firma WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG ist am 30.06.2026 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb (Repowering) von fünf Windenergieanlagen in Lehrte erteilt worden. Nachfolgend werden der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben. Die Genehmigung enthält eine Vielzahl von Nebenbestimmungen (siehe auch Abschnitt III), insbesondere Auflagen und Bedingungen. Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) ist gem. § 10 Abs. 8 S. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG*) in der Zeit vom

17.07.2026 bis 03.08.2026 (einschließlich)

über die Internetseite:

www.hannover.de/wea

unter dem Stichwort:

Genehmigung Repowering 5 Windenergieanlagen –
Standort Lehrte

einsehbar.

Darüber hinaus kann der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) nach vorheriger Terminvereinbarung bei der **Region Hannover**, Fachbereich Umwelt, Team Immissionsschutz, 30159 Hannover, Baringstraße 6, 2. Etage eingesehen werden.

Weiterhin kann die Übersendung des Genehmigungsbescheids (einschl. Begründung) in Papierform oder in digitaler Form angefordert werden.

Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: 0511 / 616 22866
E-Mail: immissionsschutz@region-hannover.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, mit Ablauf des **03.08.2026**, gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekanntgegeben.

Nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch unter o.g. Kontaktmöglichkeiten angefordert werden.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

**„I.
Tenor**

Aufgrund der § 16b Abs. 1 BImSchG* und i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV* wird hiermit der

Firma
WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
Am Torfstich 11
31234 Edemissen

entsprechend dem Antrag vom 26.06.2025 (Eingang 27.06.2025) – zuletzt ergänzt am 29.05.2026 – die Genehmigung für ein ersetzendes Repowering zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA), in den Gemarkungen Lehrte, Außenbereich der Stadt Lehrte, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Es handelt sich um den Rückbau von vier Altanlagen. Im Gegenzug werden fünf leistungstärkere WEA mit 6.800 kW errichtet und betrieben. Damit wird sowohl die Effizienz als auch die Kapazität der Anlage gesteigert. Somit handelt es sich um ein Repowering-Projekt.

Vorgesehen ist im Rahmen des Repowerings der vollständige Austausch und damit Rückbau der vier Altanlagen des Typs GE Wind Energy mit einer Nabenhöhe von 65 m und die Errichtung und der Betrieb von fünf WEA vom Typ NORDEX N 175 / 6.X NH179 m mit einer Nennleistung von je 6.800 kW, Nabenhöhe von 179 m, Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe über Grund von 266,5 m.

Standorte der Anlagen:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)	Koordinaten (UTM 32)
WEA 01 RP	4	107/1 u. 108/1	Lehrte	62,3 m	266,5 m	52° 20' 59.88" N 9° 59' 21.63" O	567386,40 RW 5800423,58 HW
WEA 02 RP	4	116/1	Lehrte	63,6 m	266,5 m	52° 20' 47.80" N 9° 59' 15.13" O	567268,63 RW 5800048,88 HW
WEA 03 RP	3	228	Lehrte	65,5 m	266,5 m	52° 20' 39.92" N 9° 59' 34.95" O	567647,01 RW 5799810,58 HW
WEA 04 RP	3	219/1	Lehrte	61,8 m	266,5 m	52° 20' 51.64" N 9° 59' 43.81" O	567809,67 RW 5800174,79 HW
WEA 05 RP	3	236/1	Lehrte	64,3 m	266,5 m	52° 20' 42.90" N 9° 59' 59.59" O	568111,99 RW 5799909,07 HW

Betriebsmodus der Anlagen:

- Tagzeit WEA 1 RP – 5 RP Modus 0 (6.800 kW)
- Nachtzeit WEA 1 RP und 4 RP Modus 16 (3.670 kW)
- WEA 2 RP Modus 14 (4.040 kW)
- WEA 3 RP Modus 12 (4.460 kW)
- WEA 5 RP Modus 9 (4.920 kW)

Gem. § 13 BImSchG* schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung und die erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung der Bundeswehr gem. § 14 LuftVG*.

Diese Genehmigung beinhaltet gem. § 12 NDSchG* die denkmalrechtliche Genehmigung i.S.d. § 13 Abs. 1 NDSchG* (s. III b Auflagen Ziffer 1.3).

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

Die WEA 1 RP – WEA 5 RP sind innerhalb 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen vollständig zu errichten. Auf die Möglichkeit des Antrags auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund wird hingewiesen (§ 18 Abs. 3 BImSchG*).

Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlagen begonnen wird. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen (§ 18 BImSchG*).

Spätestens vor Inbetriebnahme der WEA 1 RP – 5 RP müssen die bereits vorhandenen WEA 1 – 4 (Bestandsanlagen) vollständig (inkl. Fundament) zurückgebaut/stillgelegt sein.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Lehrte, Gemarkungen Lehrte. Das Gemeindliche Einvernehmen der Stadt Lehrte ist gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB* mit Datum vom 08.04.2026 erteilt worden.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) i.H.v. [...] € nach den Vorgaben des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG*) erhoben, die von der Vorhabenträgerin zu tragen sind. Die Kostenlastentscheidung befindet sich in Abschnitt V. dieses Bescheides.“

„VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.“

Hannover, den 08.07.2026

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Wüstefeld

– – –

Landeshauptstadt Hannover

► Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Jugendparlaments der Landeshauptstadt Hannover

Gemäß § 10 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl des Jugendparlaments der Landeshauptstadt Hannover werden hiermit Wahlvorschläge für die Wahl des Jugendparlaments vom 21.09. bis zum 26.09.2026 erbeten.

Wählbarkeit

Wählbar sind nach § 6 der Jugendparlamentssatzung, Personen, die am Wahltag das 13. Lebensjahr vollendet, aber das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

1. seit mindestens drei Monaten in der Landeshauptstadt Hannover mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind oder
2. seit mindestens drei Monaten in einer anderen Gemeinde der Region Hannover mit Hauptwohnung gemeldet sind und in der Landeshauptstadt Hannover eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, studieren, einen Freiwilligendienst leisten oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen zusätzlich eine Unterschrift ihrer Personensorgeberechtigten vorlegen.

Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 06.08.2026 schriftlich bei der

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Jugend und Familie
Joachimstraße 8
30159 Hannover

oder digital an das Funktionspostfach **jupawahl@hannover-stadt.de** einzureichen.

Für die Einreichung sind die von der Landeshauptstadt Hannover bereitgestellten Formblätter zu verwenden.

Hinweise zu Inhalt und Form der Bewerbungen

Die Wahlvorschläge müssen den Vorgaben der Jugendparlamentssatzung und der Wahlordnung entsprechen. Den Bewerbungen sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Die Formblätter sowie weiterführende Informationen zu den Voraussetzungen, zum Verfahren und zu den einzureichenden Unterlagen sind erhältlich unter:

www.hannover.de/jupa

oder bei:

Lena Frey, OE 51.58, Jugendparlament
(**jupawahl@hannover-stadt.de**)

Hannover, den 23.06.2026

Landeshauptstadt Hannover
Gunnar Czimczik
Wahlvorsitz

— — —

► Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG zu Kommunalverfassungsgesetz, Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung, KommunalwahlG sowie Kommunalwahlordnung, BeamtenversorgungsG und Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 29.1.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Landeshauptstadt Hannover bekennt sich zur besonderen Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen und die Förderung von Familien. Grundlage dieser Verantwortung ist das Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – sowie das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII). In diesem Rahmen nimmt das Jugendamt die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 85 SGB VIII wahr.

Diese Satzung regelt die Organisation, die Aufgabenverteilung und die Entscheidungsrechte innerhalb des Jugendamtes der Landeshauptstadt Hannover. Sie versteht sich als Ausdruck einer kinderfreundlichen Kommune und familienfreundlichen Stadtgesellschaft, die für heute und für kommende Generationen Verantwortung übernimmt.

Teil I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hat die Landeshauptstadt Hannover ein Jugendamt errichtet.
- (2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes und bildet eine gemeinsame Behörde.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist aufgrund § 1 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) und nach Maßgabe des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), zuständig für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover.

§ 3 Aufgaben

- (1) Aufgaben des Jugendamtes sind:
 1. im Rahmen der Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII die Gewährung von Leistungen und die Verantwortung für die Erfüllung anderer Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII,
 2. die Qualitätsentwicklung nach § 79 a SGB VIII,
 3. die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII,
 4. die kommunale Förderung der Träger der Jugendarbeit nach dem Jugendförderungsgesetz gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG.

- (2) Das Jugendamt kann, unter Berücksichtigung der Subsidiarität nach § 4 Abs. 2 SGB VIII, auch eigene Strukturen zur Erbringung von Leistungen und anderen Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII vorhalten.
- (1) Sofern Gesetze, das Stadtrecht oder diese Satzung nichts Anderes festlegen, obliegt dem Jugendhilfeausschuss die Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamtes.
- (2) Der Rat kann auf Antrag des Jugendhilfeausschusses die Erledigung einzelner Aufgaben oder Aufgaben-
gruppen per Vertrag an die Region Hannover übertragen.

Teil II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Sofern der Rat zu Beginn einer Wahlperiode durch Beschluss nichts Anderes festlegt, gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder werden durch die Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend des Verfahrens gemäß § 71 Abs. 2 bis 3 NKomVG benannt.
- (3) Fraktionen und Gruppen können für auf sie entfallende Sitze nach Abs. 2 auch Personen vorschlagen, die nicht Mitglieder des Rates, jedoch in der Jugendhilfe erfahren sind. Vorgeschlagene Personen müssen ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach Abs. 2 bestimmt die Gruppe oder Fraktion eine Stellvertretung. Dies kann auch eine Person nach Abs. 3 sein. Entfallen auf eine Gruppe oder Fraktion mehrere Stellvertretungen, können diese sich untereinander vertreten.
- (5) Zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover wirken, durch den Rat gewählt. Vorgeschlagene Personen müssen ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach Abs. 5 ist eine Stellvertretung zu wählen.
- (7) Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.

§ 5 Beratende Mitglieder

- (1) Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses kraft Amtes sind
 1. der*die Leiter*in des Fachbereichs Jugend und Familie
 2. der*die Stadtjugendpfleger*in
 3. der*die Gleichstellungsbeauftragte der Landeshauptstadt Hannover
- (2) Durch SGB VIII und Nds. AG SGB VIII vorgegebene beratende Mitglieder:
 1. ein*e Vertreter*in der evangelischen Kirche, benannt durch den Kirchenkreis Hannover,
 2. ein*e Vertreter*in der katholischen Kirche, benannt durch das Regionaldekanat Hannover,
 3. ein*e Vertreter*in der jüdischen Gemeinden, benannt durch den Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen,
 4. eine Lehrkraft, benannt durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover,
 5. ein*e Vertreter*in der Eltern, benannt durch den Kita Stadtteilernrat Hannover,
 6. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover benannt wird,
 7. eine Person, die über Erfahrung in der Sozialen Arbeit mit weiblichen jungen Menschen, männlichen jungen Menschen oder transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügt, auf Vorschlag von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover wirken,
 8. eine Person, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte vertritt, auf Vorschlag von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover wirken,
 9. ein*e Vertreter*in für die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, auf Vorschlag der selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, die im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover wirken.
- (3) Weitere Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
 1. ein*e Richter*in des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts, benannt durch den*die Präsident*in des Amtsgerichts Hannover,
 2. ein*e Vertreter*in des Jugendparlaments, benannt durch das Jugendparlament,

3. ein*e Vertreter*in der Kinderladeninitiative, benannt durch die Kinderladeninitiative Hannover, als Dachorganisation der Elterninitiativ-einrichtungen,
 4. ein*e Vertreter*in des Rates der Religionen, benannt durch den Rat der Religionen Hannover e.V.,
 5. eine Person, die über Erfahrungen in der Arbeit mit jungen Menschen mit Behinderung verfügt, auf Vorschlag von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover wirken.
- (4) Die in Abs. 2 Nr. 1. bis 6. und Abs. 3 Nr. 1. bis 4. genannten Institutionen können jeweils eine Stellvertretung benennen. Für die in Abs. 2 Nr. 7. bis 9 und Abs. 3 Nr. 5. genannten Personen ist jeweils eine Vertretung zu wählen.
 - (5) Fraktionen und Gruppen des Rates, auf die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung kein stimmberechtigter Sitz entfällt, haben gemäß § 4 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII die Möglichkeit, ein zusätzliches beratendes Mitglied und eine Stellvertretung zu benennen.
 - (6) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 5 und ihre Stellvertretungen nach Abs. 6 werden durch den Rat auf Grundlage der eingegangenen Vorschläge gewählt. Um im Rahmen der Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe die Vorschläge der Träger der Jugendarbeit zu berücksichtigen, wird aus den Vorschlägen jeweils separat gewählt. Zum Wahlakt ergeben sich vier Wahllisten. Eine Liste mit den Vorschlägen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe für stimmberechtigte Mitglieder, sowie eine Liste mit den Vorschlägen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder. Vorschläge der Wohlfahrtsverbände sind hierbei jeweils angemessen zu berücksichtigen. Des Weiteren eine Liste mit den Vorschlägen der Träger der Jugendarbeit für stimmberechtigte Mitglieder, sowie eine Liste mit den Vorschlägen der Träger der Jugendarbeit für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder. Vorschläge der Jugendverbände sind hierbei jeweils angemessen zu berücksichtigen. Besteht der Jugendhilfeausschuss insgesamt aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, werden die 6 Sitze, die auf Vorschlag der Träger der freien Jugendhilfe zu wählen sind, durch jeweils die drei Personen jeder Liste mit den Vorschlägen für stimmberechtigte Mitglieder besetzt, die die meisten

Stimmen auf sich vereinen können. Für die Stellvertreter*innen gilt dies analog. Besteht der Jugendhilfeausschuss aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern sind vier Personen auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu wählen, wobei jeweils die zwei Personen jeder Liste mit den meisten Stimmen durch den Rat gewählt werden. Pro vorgeschlagener Kandidat*in darf eine Stimme abgegeben werden. Die im Bereich der Landeshauptstadt Hannover wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind durch amtliche Bekanntmachung auf die Möglichkeit hinzuweisen, Vorschläge für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern zu unterbreiten. Personen, auf die im Wahlverfahren keine Stimme entfallen sind, werden im Verfahren nicht berücksichtigt. Sollten nicht genug Personen für die Anzahl der unbesetzten Sitze oder Stellvertretungen zur Verfügung stehen, sind für diese Posten neue Vorschläge einzuholen und zu wählen.

- (2) Die beratenden Mitglieder nach § 5 Abs. 2 Nr. 7. bis 9. sowie Abs. 3 Nr. 5. und ihre Stellvertretungen nach Abs. 3 werden durch den Rat auf Grundlage der eingegangenen Vorschläge gewählt. Die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinen kann, wird beratendes Mitglied. Die Person mit den zweithöchsten Stimmen wird Stellvertretung.
- (3) Die sich ergebende Ausschussbesetzung mit den gewählten und benannten stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern wird durch den Rat beschlossen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft und Nachbesetzung

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertretungen üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum ersten Zusammentreffen des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben die Möglichkeit, vorzeitig von Ihrer Mitgliedschaft zurückzutreten. Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet außerdem mit der Feststellung, dass eine der Voraussetzungen der Wahl oder Benennung weggefallen ist. Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft trifft der Rat.
- (2) Scheidet ein benanntes Mitglied oder eine Stellvertretung nach § 4 Abs. 2, 3 oder 4 oder § 5 Abs. 2 Nr. 1. bis 6. oder Abs. 3 Nr. 1. bis 4. vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, hat die Gruppe, Fraktion oder Institution, die die ausscheidende Person benannt hatte, die Möglichkeit eine neue Person zu benennen. Die Person ist durch Beschluss des Rates zu bestätigen.

- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied nach § 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 2 Nr. 7. bis 9. oder Abs. 3 Nr. 5. vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, hat die Gruppe der Träger, die die ausscheidende Person vorgeschlagen hatte, die Möglichkeit eine neue Person vorzuschlagen. Dazu werden entsprechend der Zuteilung auf dem Stimmzettel, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durch erneute öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, Vorschläge einzureichen. Die Verhältnismäßigkeit gem. § 6 ist zu bewahren. Die Person ist durch Beschluss des Rates zu bestätigen.
- (4) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden ausgeschlossen, wenn sie
1. in einem Verfassungsschutzbericht namentlich als Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung erwähnt werden oder
 2. wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt wurden. Zur Überprüfung haben Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nach Beschluss des Rates zur Ausschussbesetzung ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorzulegen.

§ 8

Arbeitsgruppen und Kommissionen

Der Jugendhilfeausschuss kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen. Sollen diese auf Dauer eingerichtet werden oder Entscheidungsrechte vom Jugendhilfeausschuss auf Arbeitsgruppen oder Kommissionen übertragen werden, ist eine Entscheidung des Rates herbeizuführen. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen und Kommissionen sind nichtöffentlich.

§ 9

Geschäftsordnung und Verfahren

Der Jugendhilfeausschuss kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Andernfalls gilt die Geschäftsordnung des Rates.

§ 10

Rechtsstellung der Mitglieder und Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.
- (2) Für die Entschädigung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gilt die Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren, Stadtbezirksratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Landeshauptstadt Hannover.

Teil III. Verwaltung des Jugendamtes

§ 11

Bezeichnung

Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung „Fachbereich Jugend und Familie“.

§ 12

Geschäft der laufenden Verwaltung im Jugendamt

Das Geschäft der laufenden Verwaltung im Jugendamt im Sinne der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Hannover wird durch die Verwaltung des Jugendamtes ausgeübt.

Teil IV. Kinder- und Jugendhilfeplan

§ 13

Kinder- und Jugendhilfeplan

Das Jugendamt legt dem Rat jeweils zu Hälfte der Wahlperiode einen Kinder- und Jugendhilfeplan vor. Dieser soll neben einer Beschreibung der aktuellen Lebenslage von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien im Stadtgebiet im Kontext der Jugendhilfe auch aktuelle Herausforderungen der Jugendhilfe und strategische Zielsetzungen beinhalten. Die Verwaltung des Jugendamtes legt hierfür dem Jugendhilfeausschuss einen Entwurf zur Diskussion und zum Beschluss vor. Träger und Zielgruppen der Jugendhilfe sind an der Entwurfserstellung angemessen zu beteiligen.

Teil V. Schlussbestimmungen

§ 14

Übergangsregelung

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Jugendhilfeausschuss bleibt bis zum regulären Ende der Wahlperiode in seiner bisherigen Zusammensetzung bestehen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2026 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover vom 24. Januar 1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.10.2009, Gem. Abl. 2009, S. 446. außer Kraft.

Hannover, den 07.07.2026

Landeshauptstadt Hannover
Belit Onay
Oberbürgermeister

— — —

► **Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund von § 17 der Satzung der Landeshauptstadt Hannover für das Jugendparlament (Jugendparlamentssatzung) vom 30.10.2025 (Abl. RH/LHH 27.11.2025, Nr. 22, S. 414) und § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung der letzten Änderung vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 28.05.2026 die folgende Wahlordnung für die Wahl zum Jugendparlament der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Stand: 25.03.2026

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Jugendparlaments der Landeshauptstadt Hannover. Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Hannover.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Fachbereich Jugend und Familie.
- (3) Die Wahlperiode, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit sowie die Zahl der Mitglieder bestimmen sich nach der Satzung der Landeshauptstadt Hannover für das Jugendparlament.

§ 2 Wahlgrundsätze, Wahlsystem

- (1) Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl eine Stimme.
- (2) Jede wahlberechtigte Person darf an der Wahl nur einmal und nur persönlich teilnehmen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist ausgeschlossen. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (3) Die Wahl wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen nach dem System der Mehrheitswahl durchgeführt.

§ 3 Wahlzeitraum, Wahltag

- (1) Als Wahlzeitraum wird der Zeitraum von Montag 08 Uhr bis Samstag 18 Uhr festgelegt. Als Wahltag wird der erste Tag des Wahlzeitraumes bezeichnet. Die Stimmabgabe ist bis einschließlich zum 5. Tag nach dem Wahltag (Ende des Wahlzeitraums) möglich.
- (2) Das Datum des ersten Wahltags wird vom Fachbereich Jugend und Familie in Absprache mit der Grün-

dungsinitiative des Jugendparlaments festgelegt. Für die folgenden Wahlen wird der Wahltag durch Beschluss des Jugendparlaments in Abstimmung mit dem Wahlvorsitz spätestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlperiode festgelegt.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorsitz und das Wahlgremium.
- (2) Die Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover benennt eine Person aus der Verwaltung als Wahlvorsitz.
- (3) Das Wahlgremium besteht aus dem Wahlvorsitz als vorsitzender Person und sechs durch den Wahlvorsitz berufenen Mitgliedern. Bei der Berufung der Mitglieder sollen die Vorschläge der Mitglieder des Jugendparlaments (bei der ersten Wahl der Gründungsinitiative des Jugendparlaments) berücksichtigt werden. Kandidat*innen können nicht Mitglied im Wahlgremium sein.
- (4) Der Wahlvorsitz lädt die Mitglieder des Wahlgremiums grundsätzlich mit einer Frist von einer Woche zu den in Präsenz stattfindenden Sitzungen ein. Das Wahlgremium ist bei fristgerechter Ladung beschlussfähig, wenn mindestens der*die Vorsitzende anwesend ist.
- (5) Das Wahlgremium entscheidet über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlvorschlägen sowie die Reihenfolge auf dem Stimmzettel und stellt das endgültige Wahlergebnis und die daraus folgende Sitzverteilung sowie die Reihenfolge der nachrückenden Personen fest.

§ 5 Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

- (1) Der Fachbereich Jugend und Familie stellt am 26. Tag vor dem Wahltag ein Wählerverzeichnis auf. Von Amts wegen werden alle Personen eingetragen, welche die Wahlrechtsvoraussetzungen der Jugendparlamentssatzung erfüllen. Eine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses aufgrund von Fortzügen oder rückwirkenden Anmeldungen erfolgt nicht.
- (2) Personen, die nicht im Wählerverzeichnis stehen, können bis zum 10. Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraums beim Fachbereich Jugend und Familie eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorsitz unmittelbar.
- (3) Alle Wahlberechtigten erhalten bis spätestens zum 12. Tag vor dem Wahltag eine Wahlbenachrichtigung nach dem Muster der Anlage 2.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden. Abgegebene Wahlvorschläge sind unwiderruflich. Das gilt auch für die notwendige Zustimmung durch sorgeberechtigte Personen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss auf einem von dem Wahlvorsitz zur Verfügung gestellten Vordruck nach Muster der Anlage 3 erfolgen. Er muss den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die aktuelle Tätigkeit (z.B. Schüler*in, Student*in, Beruf, arbeitssuchend, ...) und die Anschrift des (Haupt-) Wohnsitzes sowie persönliche Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer) enthalten. Bei Wahlvorschlägen gem. § 6 Nr. 2 Jugendparlamentsatzung ist zusätzlich die Bestätigung der Ausbildungseinrichtung oder des Arbeitgebenden gem. Muster der Anlage 1 einzureichen.
- (3) Wahlvorschläge können bis zum 46. Tag vor dem Wahltag bei dem Wahlvorsitz schriftlich eingereicht werden. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der*s Sorgeberechtigten im Original vorgelegt werden. Der Wahlvorsitz prüft die Wahlvorschläge zeitnah, fordert ggf. zur Nachreichung fehlender Unterlagen auf und legt sie dem Wahlgremium zur Entscheidung vor.

§ 7 Zulassung der Kandidat*innen

- (1) Der Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge muss unbeschadet des Abs. 3 spätestens am 39. Tag vor dem Wahltag getroffen werden. Das Wahlgremium tritt in öffentlicher Sitzung zusammen. Das Wahlgremium kann seine Beschlüsse abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Wahlverfahrens dies erlaubt.
- (2) Der Wahlvorsitz legt dem Wahlgremium alle eingereichten Wahlvorschläge vor. Das Wahlgremium prüft die eingereichten Wahlvorschläge, beschließt über deren Zulassung und stellt ihre Reihenfolge für den Stimmzettel im Losverfahren fest.
- (3) Wurden weniger zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht als das Eineinhalbfache der zu vergebenden Sitze, beschließt das Wahlgremium zunächst, die Frist zur Einreichung auf bis zum 28. Tag vor dem Wahltag zu verlängern. Das Wahlgremium beschließt über die Zulassungen spätestens am 25. Tag vor dem Wahltag. Liegt nach Ablauf dieser Frist keine ausreichende Anzahl zulassungsfähiger Wahlvorschläge vor, wird die Wahl auf einen von dem Jugendparlament (bei der ersten Wahl von der Jugendparlamentsinitiative) in Abstimmung mit dem Wahlvorsitz zu bestimmenden Termin festgelegt, der mindestens drei, höchstens sechs Monate nach dem ursprünglichen Termin liegt. In dieser Zeit bleibt das bisherige Jugendparlament im Amt. Werden auch dann

nicht genügend zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht, schlägt der Wahlvorsitz dem Rat der Landeshauptstadt die Auflösung des Jugendparlamentes vor.

- (4) Der Wahlvorsitz informiert die Bewerber*innen per E-Mail über ihre Zulassung bzw. Zurückweisung. Eine Zurückweisung muss entsprechend begründet werden. Ein Einspruch gegen die Zurückweisung durch das Wahlgremium gemäß § 12 Abs. 1 ist im Wahlprüfungsverfahren möglich. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Auf den Internetseiten des Fachbereichs Jugend und Familie kann den Kandidat*innen die Möglichkeit zu einer persönlichen Vorstellung gegeben werden.

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird als reine Online-Wahl durchgeführt. Das verwendete Wahlverfahren stellt sicher, dass die Stimmabgabe geheim erfolgt.
- (2) Für die Stimmabgabe wird ein einmalig zu verwendender, persönlicher Zugangscode benötigt, der den Wahlberechtigten in der Wahlbenachrichtigung zusammen mit dem Pfad zum Online-Portal mitgeteilt wird. Zur Vermeidung eines Missbrauchs muss der mitgeteilte Zugangscode um Angaben zum Geburtsdatum ergänzt werden.
- (3) Für die Stimmabgabe können durch den Fachbereich Jugend und Familie an zu bestimmenden Orten der Stadtverwaltung zu ausgewählten Zeiten internetfähige Geräte zur Teilnahme an der Wahl bereitgestellt werden. Die Orte und Zeiten sind auf der Wahlbenachrichtigung, in der Wahlbekanntmachung und auf den Internetseiten des Fachbereichs Jugend und Familie bekannt zu geben.

§ 9 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der Sitzungsverteilung

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung des Wahlgremiums spätestens 14 Tage nach dem Wahltag.
- (2) Das Wahlgremium stellt als endgültiges Wahlergebnis fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten
 2. die Zahl der Wähler*innen
 3. die Zahl der ungültigen Online-Stimmzettel
 4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen
 5. die Zahl der für die einzelnen Kandidat*innen abgegebenen gültigen Stimmen
 6. die gewählten Kandidat*innen gem. Abs. 3
 7. die Reihenfolge der nachrückenden Personen gem. Abs. 4

- (3) Gewählt sind die 25 Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit bei der Vergabe des letzten Sitzes wird der Sitz der Person zugeschlagen, die jünger ist – bei Gleichaltrigkeit per Losfahren.
- (4) Alle nicht gewählten Bewerber*innen, die mindestens eine Stimme erhalten haben, sind Ersatzpersonen in der Rangfolge der von ihnen erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird der höhere Rang der Person zugeschlagen, die jünger ist – bei Gleichaltrigkeit per Losfahren.
- (5) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch den Wahlvorsitz mündlich bekannt gegeben und öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Berufung der Mitglieder des Jugendparlaments erfolgt schriftlich durch den Wahlvorsitz unmittelbar nach der Sitzung des Wahlgremiums.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen dieser Wahlordnung erfolgen in ortsüblicher Weise. Zusätzlich können die Bekanntmachungen auf Social-Media-Kanälen der Landeshauptstadt Hannover veröffentlicht werden.
- (2) Personenbezogene Daten in Social-Media-Veröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 4 Punkt i sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, nach § 9 Abs. 5 spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.
- (3) Der Wahlvorsitz fordert spätestens am 60. Tag vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung muss neben dem Wahltag enthalten:
 - a. die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 6 Jugendparlamentssatzung,
 - b. die Frist und die Adresse zur Einreichung der Vorschläge gem. § 6 Abs. 3,
 - c. den Hinweis auf die Bestimmungen bezüglich Inhalt und Form der Bewerbungen, die den Bewerbungen beizufügenden Unterlagen sowie Informationen, wo die Formvordrucke erhalten oder heruntergeladen werden können.
- (4) Spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag macht der Wahlvorsitz die Jugendparlamentswahl und die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt. Die öffentliche Bekanntmachung muss enthalten:
 - b. den Wahltag und den Wahlzeitraum,
 - c. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 - d. die Wahlrechtsvoraussetzungen,
 - e. die Information, dass allen Wahlberechtigten eine schriftliche Wahlbenachrichtigung zugeht gem. § 5 Abs. 3,
 - f. Hinweise, wo und unter welchen Voraussetzungen eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden kann und wie Wahlberechtigten die Wahl ermöglicht wird, wenn ihnen die Wahlbenachrichtigung nicht zugeht,
 - g. das Wahlsystem,
 - h. alle Wahlvorschläge in der vom Wahlgremium festgelegten Reihenfolge gem. § 7 Abs. 2 mit den Angaben gem. § 10 Abs. 4 Punkt i
 - i. Familienname, Vorname, Geburtsjahr, aktuelle Tätigkeit sowie den Stadtbezirk der Wohnung, bei Wahlvorschlägen gem. § 6 Nr. 2 Jugendparlamentssatzung den Stadtbezirk des Sitzes der Ausbildungseinrichtung oder des Arbeitgebers der einzelnen zur Wahl stehenden Personen.

§ 11

Sitznachfolge und Ausscheiden als Ersatzperson

- (1) Der Verzicht auf den Sitz ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Jugendparlaments, der Verzicht einer Ersatzperson gegenüber dem Wahlvorsitz zu erklären. Die Verzichtserklärung darf nicht in elektronischer Form abgegeben und nicht widerrufen werden.
- (2) Ein Mitglied des Jugendparlaments verliert den Sitz, eine Ersatzperson das Recht auf Nachrücken, wenn
 - a) der Verlust der Wählbarkeit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Jugendparlamentssatzung festgestellt wird,
 - b) eine rechtskräftige Entscheidung eines deutschen Gerichts vorliegt, nach der die Person nicht wählbar ist oder kein öffentliches Amt innehaben darf oder
 - c) eine entsprechende Entscheidung nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Drittstaates vorliegt, durch die die Person infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung ihre Wählbarkeit verliert.

Dies gilt nicht, wenn die Einschränkung der Verfassungspraxis zum Wahlrecht in der Bundesrepublik widerspricht. Bei Bedarf entscheidet das Wahlgremium.
- (3) Das Überschreiten der Altersgrenze (Vollendung des 20. Lebensjahres) führt nicht zum Sitzverlust.
- (4) Wird ein Mitglied des Jugendparlaments in den Rat der Landeshauptstadt gewählt oder rückt während der Wahlperiode nach, verliert es vier Monate nach der Sitzung der Verpflichtung als Ratsmitglied seinen Sitz im Jugendparlament. Ein Ratsmitglied kann nicht in das Jugendparlament nachrücken. Die Mitgliedschaft in einem Stadtbezirksrat ist unschädlich.

- (5) Der Mandatsverlust wird vom Jugendparlament zu Beginn seiner nächsten Sitzung festgestellt. Der Wahlvorsitz stellt ein Ausscheiden als Ersatzperson fest. Der betroffenen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Sitz geht an die nächste Ersatzperson gem. § 9 Abs. 4 über, sofern diese die Wahlbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Der Wahlvorsitz stellt die Mandatsnachfolge fest und beruft die nachrückende Person. Lehnt eine Ersatzperson die Mandatsübernahme ab, scheidet sie für den Rest der Wahlperiode als Ersatzperson aus. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Wahlperiode unbesetzt.
- (7) Der Wahlvorsitz macht die Sitznachfolge oder das Ausscheiden als Ersatzperson in geeigneter Weise bekannt.

§ 12 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften der Jugendparlamentssatzung oder dieser Wahlordnung entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.
- (2) Die Feststellungen des Wahlgremiums sind endgültig, es sei denn, es wird Wahleinspruch gegenüber dem Wahlvorsitz erhoben. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet nach Vorprüfung durch den Wahlvorsitz über den Wahleinspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (3) Ein Wahleinspruch kann vom Wahlvorsitz und jeder wahlberechtigten Person innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei dem Wahlvorsitz erhoben werden. Ein Wahleinspruch ist nur zulässig, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte schriftlich beitreten. Über den Wahleinspruch ist nach Ablauf der Frist zur Einspruchserhebung im darauffolgenden Jugendhilfeausschuss zu beraten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Hannover, den 2. Juni 2026

Onay
Oberbürgermeister

- - -

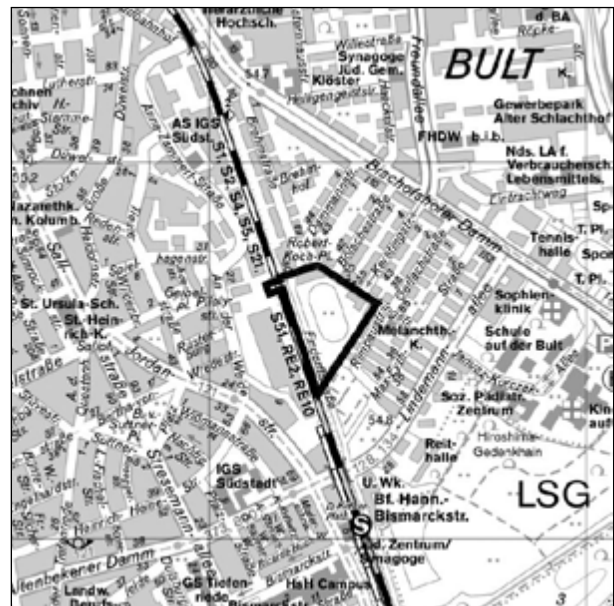
► Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und den zuletzt ergangenen Änderungen den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1922

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Arbeitstitel: Ehemaliger Sportplatz Menschingstraße



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird im Norden begrenzt durch den Robert-Koch-Platz, im Nordosten durch die Menschingstraße, im Südosten durch Wohnbebauung und Kleingärten an der Rimpaustraße und im Westen durch Flächen der Bahntrasse Hannover – Göttingen und schließt einen 5 m breiten Streifen der Bahnfläche ein. Er umfasst die Flurstücke 144/6, 144/9, 162/5, 162/8, 162/9, einen Teil des Flurstücks 245/88 der Flur 23, Gemarkung Hannover sowie einen Teil des Flurstücks 44/40 der Flur 27, Gemarkung Hannover.

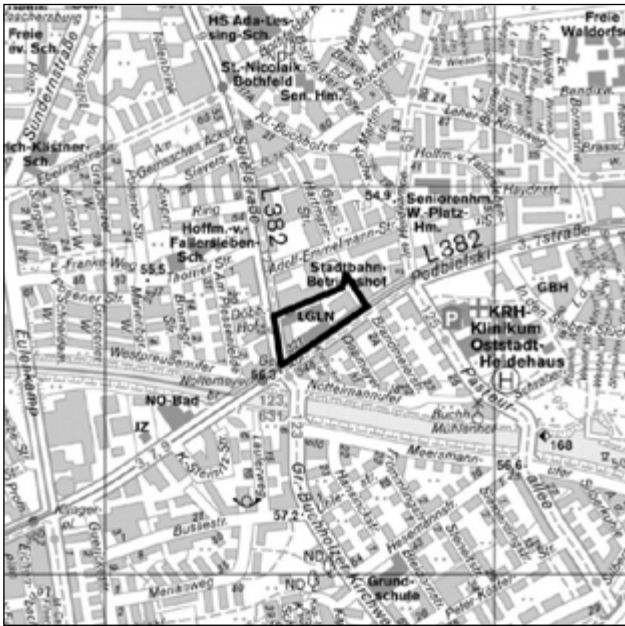
Satzungsbeschluss am 25.06.2026

Einsichtnahme in Zimmer 715 Tel. 168-43065

Bebauungsplan Nr. 1883

Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Arbeitstitel: Geha-Carré



Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Suterstraße 2 und Podbielskistraße 321 bis 333 (ungerade).

Satzungsbeschluss am 25.06.2026

Einsichtnahme in Zimmer 133 Tel. 168-40219

Die vorstehenden Bebauungspläne sowie die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Für die Bebauungspläne Nr. 1922 und 1883 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne sind im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://uvp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 03.07.2026

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Vielhaber

— — —

► **Satzung für die Landeshauptstadt Hannover über die Anzahl und Ablöse notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge sowie über die Herstellung von Fahrradabstellanlagen**

– Stellplatzsatzung –

Aufgrund der § 10 Abs. (1) und § 58 Abs. (1) Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. 11/2022, S. 191) i. V. m. § 84 Abs. (1) Nr. 2 und 3 sowie § 47 Abs. 1, 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 5/2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 18.06.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51) und zur Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Sachlicher Geltungsbereich: Diese Satzung regelt die Anzahl notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge (notwendige Einstellplätze) im Sinne des § 47 Abs. (1) Satz 1 NBauO – ausgenommen Einstellplätze i. S. v. § 47 Abs. (1) Satz 3, § 49 Abs. (1) Satz 8 und § 49 Abs. (2) Satz 2 NBauO (barrierefreie Einstellplätze) –, die Herstellung von Fahrradabstellanlagen auf Baugrundstücken (§ 84 Abs. 1 Nr. 3 NBauO) und die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Kfz-Einstellplätze (§ 47 Abs. 5 und 6 NBauO).

(2) Räumlicher Geltungsbereich: Diese Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover, welches durch die Stadtgrenze begrenzt wird und gemäß Anhang 2 dieser Satzung in drei Zonen aufgeteilt ist:

Zone A Gebiet zwischen den Straßenzügen Hamburger Allee, Berliner Allee, Schiffgraben, Friedrichswall, Leibnizufer, Brühlstraße, Schlosswender Straße, Arndtstraße

Zone B Stadtbezirk Mitte (1) ohne Zone A Stadtbezirk Vahrenwald-List (2) Stadtbezirk Buchholz-Kleefeld (4) hier ausschließlich der Stadtteil Kleefeld Stadtbezirk Südstadt-Bult (7) Stadtbezirk Döhren-Wülfel (8) hier ausschließlich der Stadtteil Döhren Stadtbezirk Ricklingen (9) hier ausschließlich der Stadtteil Ricklingen Stadtbezirk Linden-Limmer (10) Stadtbezirk Herrenhausen-Stöcken (12) hier ausschließlich der Stadtteil Herrenhausen Stadtbezirk Nord (13) hier ausschließlich die Stadtteile Nordstadt und Hainholz abgegrenzt durch die jeweiligen Stadtbezirks- bzw. Stadtteilgrenzen

Zone C Stadtbezirk Bothfeld-Vahrenheide (3) Stadtbezirk Buchholz-Kleefeld (4) ohne den Stadtteil Kleefeld Stadtbezirk Misburg-Anderthen (5) Stadtbezirk Kirchrode-Bemerode-Wülferode (6) Stadtbezirk Döhren-Wülfel (8) ohne den Stadtteil Döhren Stadtbezirk Ricklingen (9) ohne den Stadtteil Ricklingen Stadtbezirk Ahlem-Badenstedt-Davenstedt (11) Stadtbezirk Herrenhausen-Stöcken (12) ohne den Stadtteil Herrenhausen Stadtbezirk Nord (13) ohne die Stadtteile Nordstadt und Hainholz

abgegrenzt durch die jeweiligen Stadtbezirks- bzw. Stadtteilgrenzen

Teil A: Notwendige Einstellplätze für Kraftfahrzeuge

§ 2 Anzahl der notwendigen Einstellplätze für Kraftfahrzeuge

(1) Für die Ermittlung der erforderlichen Anzahl notwendiger Einstellplätze gelten die Festlegungen, die Richtzahlen (Anhang 1) und die räumliche Zonierung (Anhang 2) dieser Satzung. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze rechnerisch zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen.

(2) Die Anzahl der nach den Richtzahlen (Anhang 1) ermittelten Einstellplätze ist zu erhöhen oder zu ermäßigen, wenn das Ergebnis in grobem Missverhältnis zu dem Bedarf steht, der sich aus der Zahl der ständigen Benutzer*innen (Bewohner*innen und Betriebsangehörige) und der Besucher*innen ergibt.

(3) Bei baulichen Anlagen mit verschiedenartiger Nutzung ist die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze für die jeweiligen Nutzungsabschnitte getrennt zu ermitteln.

(4) Steht die Anzahl notwendiger Einstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, weil sich aus dem verschiedenartigen Verwendungszweck der Anlage eine Bereitstellung notwendiger Einstellplätze zu unterschiedlichen Tageszeiten oder an unterschiedlichen Wochentagen ergibt, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Anzahl der Einstellplätze entsprechend vermindert werden, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(5) Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen (Anhang 1) nicht erfasst sind, sind die notwendigen Einstellplatzbedarfe nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Einstellplatzbedarf zu ermitteln.

(6) Die notwendigen Einstellplätze müssen mit Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme der ihren Bedarf auslösenden Anlage vollumfänglich hergestellt sein. Die notwendigen Einstellplätze müssen auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe auf einem anderen Grundstück gelegen sein. Dessen Benutzung ist zu diesem Zweck durch Baulast zu sichern.

§ 3 Reduzierung der Anzahl notwendiger Einstellplätze

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Anzahl der nach den Richtzahlen (Anhang 1) ermittelten notwendigen Einstellplätze auch dann erhöhen oder ermäßigen,

wenn sich unter den Voraussetzungen von Abs. (3) ein Abweichen zu dem nach Richtzahlen zu ermittelndem Bedarf begründet.

- (2) Die Reduzierung der Anzahl notwendiger Einstellplätze setzt das Verlangen der/s Bauherr*in voraus, diese abweichend von den Richtzahlen im Anhang 1 dieser Satzung festzusetzen.

- (3) Eine Reduzierung der Anzahl notwendiger Einstellplätze kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn wirksame, ausgleichende Maßnahmen zur Vermeidung, Verlagerung oder Reduzierung von motorisiertem Individualverkehr dargelegt werden. Eine Reduzierung kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

- a) Wird eine überdurchschnittlich gute Erschließung im ÖPNV nachgewiesen, kann eine Verringerung der Anzahl notwendiger Einstellplätze festgesetzt werden. Auch Maßnahmen zur Bindung der Nutzer*innen des Bauvorhabens an den ÖPNV (Zeit- oder Abokarten für die Nutzung des ÖPNV) können eine Verringerung begründen.

Je nach Umfang, Qualität und prognostizierter Wirksamkeit der Maßnahmen ist hierdurch eine Reduzierung um bis zu 30 % der notwendigen Einstellplätze möglich.

- b) Wird eine besondere Förderung der Radverkehrsnutzung, z.B. durch eine überdurchschnittlich gute Anbindung an das Radwegenetz sowie in Anzahl, Qualität und Ausstattung besondere Fahrradabstellanlagen nach § 5 dieser Satzung im oder am Gebäude nachgewiesen, kann eine Verringerung der Anzahl notwendiger Einstellplätze festgesetzt werden.

Je nach Umfang, Qualität und prognostizierter Wirksamkeit der Maßnahmen ist hierdurch eine Reduzierung um bis zu 30 % der notwendigen Einstellplätze möglich.

- c) Wird ein Angebot von Car-Sharing-Fahrzeugen und -Stellplätzen im oder am Gebäude oder in fußläufiger Entfernung bereitgestellt, kann die Verringerung der Anzahl notwendiger Einstellplätze festgesetzt werden. Die Verringerung der Anzahl notwendiger Einstellplätze erfolgt im Verhältnis von vier zu eins, d. h. vier notwendige Einstellplätze werden auf einen Car-Sharing-Stellplatz reduziert und festgesetzt. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist die erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze rechnerisch zu reduzieren und auf eine ganze Zahl festzusetzen.

Voraussetzung ist, dass die Car-Sharing-Stellplätze dauerhaft eingerichtet sein müssen sowie die Car-Sharing-Fahrzeuge eines von der Landeshauptstadt Hannover anerkannten Car-Sharing-Unternehmens zur Verfügung stehen müssen.

Je nach Umfang, Qualität und prognostizierter Wirksamkeit der Maßnahmen ist hierdurch eine Reduzierung um bis zu 30 % der notwendigen Einstellplätze möglich.

- d) Werden darüberhinausgehende Maßnahmen durchgeführt oder sonstige besondere Situationen (z.B. im Baugebiet) nachgewiesen, die nachweislich zu einer Reduzierung des Kfz-Stellplatzbedarfes führen, ist eine Verringerung der Anzahl notwendiger Einstellplätze ebenfalls möglich.

Je nach Umfang, Qualität und prognostizierter Wirksamkeit der Maßnahmen ist hierdurch eine Reduzierung um bis zu 30 % der notwendigen Einstellplätze möglich.

Eine weitere Reduzierung der notwendigen Einstellplätze bis auf 100% – auch außerhalb der Zone A – ist bei entsprechenden Maßnahmen nach den Ziffern a) – d) nach Bewertung des Einzelfalls möglich.

Entfallen nicht dauerhafte Maßnahmen, die im Verantwortungsbereich des Bauherrn liegen (z.B. Car-Sharing, Zeit- oder Abokarten für die Nutzung des ÖPNV, o.ä.) und nachweislich zu einer Reduzierung des Stellplatzbedarfes geführt haben, ganz oder teilweise nach Erteilung der Baugenehmigung und damit auch die Voraussetzungen für die Reduzierung oder den Entfall des Nachweises der erforderlichen Kfz-Einstellplätze, hat der oder die Antragstellende in einem Nachtrag zur bestehenden Baugenehmigung die nach § 2 neu zu berechnende Zahl der erforderlichen Kfz-Einstellplätze entweder nachzuweisen (§ 2 Abs. 6 gilt entsprechend) oder abzulösen. Sofern Stellplätze abgelöst werden müssen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.

Teil B: Ablösung von notwendigen Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge

§ 4

Ablösung von notwendigen Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge

- (1) Auf Verlangen des Bauherrn oder der Bauherrin wird zugelassen, dass die Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze – mit Ausnahme der barrierefreien notwendigen Einstellplätze – durch Zahlung einer Ablöse an die Landeshauptstadt Hannover entsprechend dieser Satzung ersetzt wird.

- (2) Der Geldbetrag (Ablösebetrag), den der/die Bauherr*in oder ein/eine nach § 56 NBauO Verantwortliche/r an die Landeshauptstadt Hannover dafür zu zahlen hat, dass er/sie die gemäß § 2 notwendigen, und ggf. gemäß § 3 in der Anzahl reduzierten, Einstellplätze für Kraftfahrzeuge nicht herzustellen braucht (§ 47 Abs. (4) und (5) NBauO), beträgt je Einstellplatz 80 % der nach Abs. (3) ermittelten Herstellungskosten.
- (3) Die fiktiven Herstellungskosten für einen abzulösenden Einstellplatz errechnen sich wie folgt:
- a) Baukosten für einen ebenerdigen Einstellplatz im Stadtgebiet (einschließlich anteiliger Verkehrs- und Nebenflächen) in Höhe von pauschal 3.000,00 € zuzüglich
 - b) Grundstückskosten unter Zugrundelegung einer Stellplatzfläche von 25 m² (einschließlich anteiliger Verkehrs- und Nebenflächen) und des für das Baugrundstück am Tag der Ablösung geltenden Bodenrichtwertes. Maßgebend für den Bodenrichtwert ist die jeweils gültige Bodenrichtwertkarte.
Gelten für das Baugrundstück mehrere verschiedene Bodenrichtwerte, ist das rechnerische Mittel der Bodenrichtwerte maßgebend, die für die Teile des Baugrundstücks gelten, auf denen Einstellplätze zulässig wären. Liegt das Baugrundstück nicht in einer Richtwertzone oder weicht es in seiner Nutzung und / oder baulichen Ausnutzung stark vom durchschnittlichen Richtwertgrundstück ab, so ist der Bodenwert aus Richtwerten vergleichbarer Lagen nach Art und Maß der baulichen Nutzung zu ermitteln.
- (4) Der Geldbetrag darf 17.000,00 € je abgelöstem Einstellplatz nicht überschreiten.
- (5) Die Regelungen zur Entstehung und Fälligkeit des Ablösebetrages erfolgen nach § 47 Abs. (5) NBauO.

Teil C: Fahrradabstellanlagen

§ 5

Herstellung von Fahrradabstellanlagen

- (1) Die Herstellung von Fahrradabstellanlagen erfolgt nach den Vorgaben der NBauO in § 48 in Verbindung mit § 47 Abs. 3 Satz 1.
- (2) Die Richtzahlen in Anhang 1 für Fahrradabstellanlagen sind dabei zugrunde zu legen. Alle Fahrradabstellanlagen stellen eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen sicher.
- (3) Wird eine rechtmäßig fertiggestellte bauliche Anlage nach erstmaliger Nutzungsaufnahme zu Wohnzwecken geändert – einschließlich Aufstockung – oder in

ihrer Nutzung zu Wohnen geändert, so müssen hierfür keine zusätzlichen Fahrradabstellanlagen hergestellt werden.

- (4) Die Bauaufsichtsbehörde kann nach den Gegebenheiten – insbesondere, wenn mit einem geringeren Zu- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu rechnen ist oder z. B. aufgrund der räumlichen Gegebenheiten beim Bauen im Bestand – im Einzelfall eine niedrigere Anzahl an Fahrradabstellanlagen verlangen, als gemäß den Richtzahlen in Anhang 1 vorgesehen ist.

Schlussvorschriften

§ 6

Konkurrenzregelungen

Diese Satzung geht Regelungen gem. § 84 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 6 NBauO über notwendige Einstellplätze in bestehenden Bebauungsplänen und städtebaulichen Satzungen vor, sofern sich nicht aus diesen für das betreffende Bauvorhaben ein geringerer Bedarf an notwendigen Einstellplätzen ergibt. In diesem Fall genießen die bereits bestehenden Regelungen über notwendige Einstellplätze Vorrang. Regelungen in zukünftigen Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen gem. § 84 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 6 NBauO, die von den Regelungen in dieser Satzung – sowohl als Mehrbedarf als auch als Minderbedarf hierzu – abweichen, sind zulässig und gehen dieser Satzung vor.

§ 7

Übergangsregelung

Diese Satzung findet Anwendung auf die nach dem Datum der Bekanntmachung dieser Satzung eingereichten Anträge auf Baugenehmigung (maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei der Landeshauptstadt Hannover).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung wird im Internet veröffentlicht und ist zugänglich unter <https://serviceportal.hannover-stadt.de/portal/seiten/elektronisches-amtsblatt-der-landeshauptstadt-hannover-1004-30810.html>

Hannover, den 01.07.2026

Landeshauptstadt Hannover
Onay Oberbürgermeister

Anhang 1

Richtzahlen für den notwendigen Einstellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge und für die herzustellenden Fahrradabstellanlagen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz-Einstellplätze			Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
		Zone A	Zone B	Zone C	
1	Wohngebäude				
1.1	Einfamilienhäuser	0	0	0	
1.2	Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser, sonstige Wohngebäude	0	0	0	2 Abstpl. je WE; ab dem 4. Aufenthaltsraum pro WE ein Abstellplatz zusätzlich
1.3	Wohnungen ¹⁾ - städtische Belegrechte - geförderter Wohnungsbau	0	0	0	1 Abstpl. je WE; ab dem 4. Aufenthaltsraum pro WE ein Abstellplatz zusätzlich
1.4	Studierenden-Wohnungen	0	0	0	1 Abstpl. je Bett
	Sonstige Unterkünfte	Zone A 0,0	Zone B 0,4	Zone C 0,8	
1.5	Wochenend- und Ferienheime	1 Estpl. je WE			1 Abstpl. je 2 Betten
1.6	Studierenden-Wohnheime ²⁾	0			1 Abstpl. je Bett
1.7	Schwestern- und Pfleger*innenwohnheime	1 Estpl. je 5 Betten, min. 3 Estpl.			1 Abstpl. je 2 Betten min. 3 Abstpl.
1.8	Arbeitnehmer*innen- wohnheime	1 Estpl. je 5 Betten, min. 3 Estpl.			1 Abstpl. je 2 Betten min. 3 Abstpl.
1.9	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Estpl. je 20 Betten, min. 2 Estpl.			1 Abstpl. je Bett
1.10	Altenwohnheime, Altenheime	1 Estpl. je 15 Betten, min. 3 Estpl.			1 Abstpl. je 20 Betten, min. 3 Abstpl.
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen				
		Zone A 0,0	Zone B 0,4	Zone C 0,8	
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume	1 Estpl. je 60 m² Nutzungsfläche			1 Abstpl. je 30 m² Nutzungs- fläche
2.2	Büro-, Verwaltungsräume mit hohen Nutzungsflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive u. dgl.) ³⁾	1 Estpl. je 100 m² Nutzungsfläche			1 Abstpl. je 60 m² Nutzungs- fläche
2.3	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume mit erheblichem Besucher*innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- od. Beratungsräume o.ä.)	1 Estpl. je 40 m² Nutzungsfläche			1 Abstpl. je 20 m² Nutzungs- fläche
3	Verkaufsstätten				
		Zone A 0,0	Zone B 0,4	Zone C 0,8	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Estpl. je 40 m² Verkaufsfläche; min. 2 Estpl. je Fläche			1 Abstpl. je 40 m² Verkaufs- fläche
3.2	Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucher*innen- verkehr	1 Estpl. je 50 m² Verkaufsfläche			1 Abstpl. je 60 m² Verkaufs- fläche
3.3	Verkaufsstätten i.S. des § 11 Abs. 3 BauNVO	1 Estpl. je 20 m² Verkaufsfläche			1 Abstpl. je 40 m² Verkaufs- fläche

Anhang 1

Richtzahlen für den notwendigen Einstellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge und für die herzustellenden Fahrradabs-tellanlagen

4	Versammlungsstätten – außer Sportstätten – Kirchen				
		Zone A 0,0	Zone B 0,4	Zone C 0,8	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Estpl. je 10 Sitzplätze			1 Abstpl. je 10 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Vortragssäle)	1 Estpl. je 15 Sitzplätze			1 Abstpl. je 10 Sitzplätze
4.3	Kirchen und andere Glaubenshäuser einer Gemeinde	1 Estpl. je 30 Sitzplätze			1 Abstpl. je 20 Plätze
4.4	Kirchen und andere Glaubenshäuser von überörtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 15 Sitzplätze			1 Abstpl. je 20 Plätze
5	Sportstätten				
		Zone A 0,0	Zone B 0,4	Zone C 0,8	
5.1	Sportplätze ohne Besucher*innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Estpl. je 250 m² Sportfläche			1 Abstpl. je 200 m² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher*innenplätzen	1 Estpl. je 250 m² Sportfläche; zusätzlich 1 Estpl. je 15 Besucher*innenplätze			1 Abstpl. je 200 m² Sportfläche; zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucher*innenplätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucher*innenplätze	1 Estpl. je 100 m² Hallenfläche			1 Abstpl. je 50 m² Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucher*innenplätzen	1 Estpl. je 100 m² Hallenfläche; zusätzlich 1 Estpl. je 15 Besucher*innenplätze			1 Abstpl. je 50 m² Hallenfläche; zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucher*innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Estpl. je 300 m² Grundstücksfläche			1 Abstpl. je 150 m² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher*innenplätze	1 Estpl. je 10 Kleiderablagen			1 Abstpl. je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher*innenplätzen	1 Estpl. je 10 Kleiderablagen; zusätzlich 1 Estpl. je 15 Besucher*innenplätze			1 Abstpl. je 5 Kleiderablagen; zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucher*innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher*innenplätze	2 Estpl. je Spielfeld			4 Abstpl. je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucher*innenplätzen	2 Estpl. je Spielfeld; zusätzlich 1 Estpl. je 15 Besucher*innenplätze			4 Abstpl. je Spielfeld; zusätzlich 1 je 10 Besucher*innenplätze
5.10	Minigolfplätze	4 Estpl. je Minigolfanlage			8 Abstpl. je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	2 Estpl. je Bahn			4 Abstpl. je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Estpl. je 5 Boote			1 Abstpl. je 2 Boote
5.13	Fitness- und Sportstudios	1 Estpl. je 20 m² Nutzungsfläche, jedoch mindestens 10 Estpl.			1 Abstpl. je 10 m² Nutzungsfläche
5.14	Kleinfitness- und Kleinsportstudios, die für die gleichzeitige Nutzung durch max. 2 Kunden geeignet sind	2 Estpl.			2 Abstpl.

Anhang 1

Richtzahlen für den notwendigen Einstellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge und für die herzustellenden Fahrradabs-tellanlagen

6	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe				
		Zone A 0,0	Zone B 0,4	Zone C 0,8	
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung; Wettbüros	1 Estpl. je 15 Sitzplätze			1 Abstpl. je 10 Sitzplätze
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 10 Sitzplätze			1 Abstpl. je 10 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Estpl. je 6 Betten, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nummer 6.1 oder 6.2			1 Abstpl. je 20 Betten, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nummer 6.1 oder 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 Estpl. je 12 Betten			1 Abstpl. je 5 Betten
7	Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen				
		Zone A 0,0	Zone B 0,4	Zone C 0,8	
7.1	Universitätskliniken	1 Estpl. je 5 Betten			1 Abstpl. je 15 Betten
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 5 Betten			1 Abstpl. je 15 Betten
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Estpl. je 5 Betten			1 Abstpl. je 10 Betten
7.4	Vorsorge- und Reha-Einrichtungen	1 Estpl. je 5 Betten			1 Abstpl. je 10 Betten
7.5	Pflegeheime	1 Estpl. je 10 Betten			1 Abstpl. je 20 Betten
7.6	Tagespflegeeinrichtungen	1 Estpl. je 10 Betten			1 Abstpl. je 20 Betten
7.7	Tageskliniken	1 Estpl. je 10 Plätze			1 Abstpl. je 20 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
		Zone A 0,0	Zone B 0,4	Zone C 0,8	
8.1	Grundschulen	1 Estpl. je 50 Schüler*innen			1 Abstpl. je 5 Schüler*innen + 2 m² für Tretroller / Klassenraum
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Estpl. je 30 Schüler*innen			1 Abstpl. je 3 Schüler*innen
8.3	Berufsbildende Schulen	1 Estpl. je 25 Schüler*innen; zusätzlich 1 Estpl. je 10 Schüler*innen über 18 Jahren			1 Abstpl. je 3 Schüler*innen
8.4	Förderschulen	1 Estpl. je 15 Schüler*innen			1 Abstpl. je 15 Schüler*innen
8.5	Hochschulen 4)	1 Estpl. je 10 Studienplätze			1 Abstpl. je 2 Studierende
8.6	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Estpl. je 30 Kinder			1 Abstpl. je 10 Kinder
8.7	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Estpl. je 15 Besucher*innenplätze			1 Abstpl. je 5 Besucher*innenplätze

Anhang 1

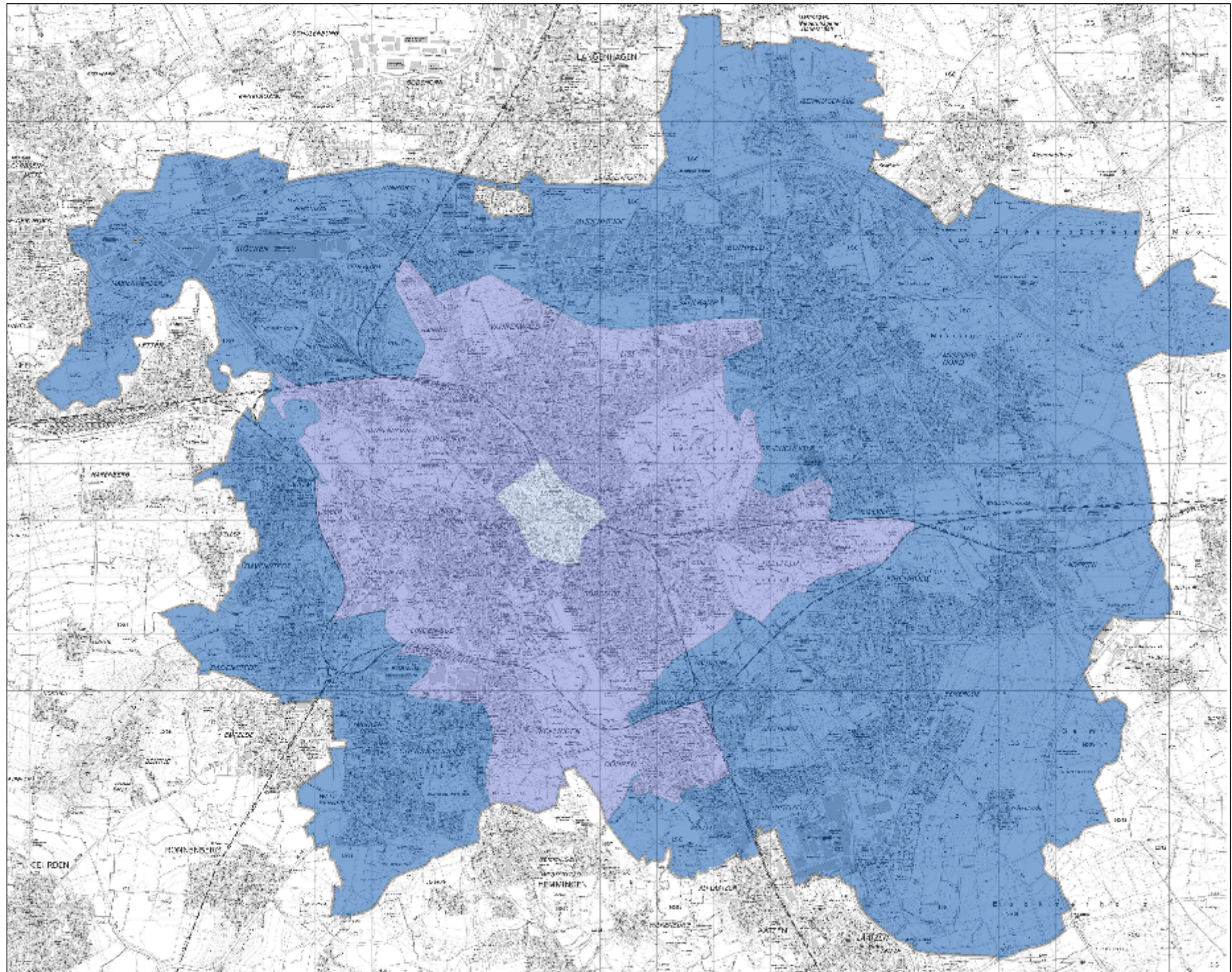
Richtzahlen für den notwendigen Einstellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge und für die herzustellenden Fahrradabs-tellanlagen

9	Gewerbliche Anlagen				
		Zone A 0,0	Zone B 0,4	Zone C 0,8	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe 3)	1 Estpl. je 70 m² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte			1 Abstpl. je 50 m² Nutzungsfläche oder je 2 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze 3)	1 Estpl. je 100 m² Nutzungsfläche oder je 3 Beschäftigte			1 Abstpl. je 100 m² Nutzungsfläche oder je 2 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Estpl. je Wartungs- oder Reparaturstand			2 Abstpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
9.4	Tankstellen mit Kraftfahrzeugpflegeplätzen	2 Estpl. je Pflegeplatz			2 Abstpl.; mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße 5)	5 Estpl. je Waschanlage			2 Abstpl.
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Estpl. je Waschplatz			
10	Verschiedenes				
		Zone A 0,0	Zone B 0,4	Zone C 0,8	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Estpl. je 4 Kleingärten			
10.2	Friedhöfe	1 Estpl. je 2.000 m² Grundstücksfläche, jedoch min. 10 Estpl.			1 Abstpl. je 1.500 m² Grundstücksfläche, min. 5 Abstpl. je Eingang
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Estpl. je 25 m² Spielhallenfläche, jedoch min. 3 Estpl.			1 Abstpl. je 10 m² Spielhallenfläche, min. 3 Abstpl.

Hinweis zur Ermittlung der notwendigen Einstellplätze:

Für Nr. 1 Wohngebäude (1.1 – 1.4 und 1.6) ist der Faktor für jede Zone Null. Für alle weiteren Nummern von 1.5 bis 10.3 sind die nach den Richtzahlen ermittelten notwendigen Einstellplätze mit dem jeweiligen Faktor der Zone B (0,4) oder Zone C (0,8) zu multiplizieren.

- 1) Wohnungen mit Belegrechten
 - a) Eine Mietwohnung mit städtischem Belegrecht im Sinne dieser Satzung liegt für die Dauer der Bindung vor, wenn der Landeshauptstadt Hannover das Recht eingeräumt wurde, bei Freiwerden der Wohnung die neue Mietpartei zu bestimmen (städtisches Belegrecht).
 - b) Eine geförderte Mietwohnung im Sinne dieser Satzung liegt für die Dauer der Bindungen vor, wenn für sie Mittel aus den Förderprogrammen der Landeshauptstadt Hannover, der Region Hannover oder des Landes Niedersachsen gewährt wurden und der bzw. die Verfügungsberechtigte sich nach den fördervertraglichen Bestimmungen verpflichtet hat, die Wohnung nur an Wohnungssuchende zu vermieten, die einen Wohnberechtigungsschein gemäß § 8 des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (NWöFG) vorlegen.
- 2) Studierenden-Wohnheime im Sinne dieser Satzung sind bauliche Anlagen des Geschosswohnungsbaus, die über Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Sammelküchen) verfügen sowie Kleinstwohnungen und Micro-Apartments, die der Unterbringung von Studierenden oder eines ähnlichen Nutzer*innen-Kreises (bspw. Schüler*innen, Auszubildenden) dienen.
- 3) Der Einstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzungsfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Einstellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- 4) Soweit sich aus der Verordnung über Einstellplätze für Hochschulen vom 12.11.1987 (Nds. GVBl. S. 208) nichts anderes ergibt.
- 5) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 20 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.



Anhang 3

Begründung zur Stellplatzsatzung

Gesetzliche Grundlagen der Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Anzahl und Ablöse notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge sowie über die Herstellung von Fahrradabstellanlagen – kurz: Stellplatzsatzung

Mit 10 Abs. (1) und § 58 Abs. (1) Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. 11/2022, S. 191) i. V. m. § 84 Abs. (1) Nr. 2 und 3 sowie

§ 47 Abs. 1, 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 5/2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und zur Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52) sind Kommunen ermächtigt, mit örtlichen Bauvorschriften Festsetzungen in einer Satzung über die Anzahl notwendiger Kfz-Einstellplätze und Fahrradabstellanlagen zu treffen, sowie in einer Satzung die Erhebung von Ablösebeträgen zu regeln.

Anlass und Ziele der Satzung

Mit der vorliegenden Stellplatzsatzung wird im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover eine örtliche Bauvorschrift zur Regelung der notwendigen Kfz-Einstellplätze (Teil A) und von herzustellenden Fahrradabstellplätzen (Teil C) erlassen. Damit wird für die in Anhang 1 der Satzung aufgeführten Nutzungen eine Regelung festgelegt, um die durch die Nutzung ausgelösten Kfz- und Fahrradabstellbedarfe auf den Grundstücken abzubilden sowie Mobilitätsalternativen für die Nutzenden nachzuweisen.

Die Entwicklung von Flächen und Errichtung von Gebäuden für verschiedene Nutzungen und der dazugehörenden Infrastruktur muss für eine nachhaltige Stadtentwicklung mit einer abgestimmten Mobilitätsplanung einhergehen. Neben einem flächensparenden Ansatz sind vorhandene Trends der Urbanisierung und der Mobilitätsentwicklung bei der Planung und bei der Genehmigung von Bauvorhaben nachzuvollziehen. Der Umwelt- und Klimaschutz, die Verringerung von klima- und gesundheitsschädlichen Emissionen sowie ressourcensparendes Bauen sind weitere, übergeordnete Ziele. Neben der zunehmenden Nachfrage nach ÖPNV- und fahrradorientierter Mobilität sind auch die Digitalisierung und die damit verbundenen Mobilitätsformen (z.B. sharing, on demand, ride pooling, ride haling) zu berücksichtigen. Die Vielfalt an Mobilitätsangeboten trägt zur Entwicklung lebenswerter Städte mit lebendigen und resilienten Stadtquartieren bei.

Die Satzung verfolgt daher das Ziel, einen bauordnungsrechtlichen Rahmen zu setzen, der auf eine zukunftsfähige Mobilitätsplanung der Landeshauptstadt Hannover reagiert. Gleichzeitig trägt die Satzung einem steigenden Bedarf an FahrradEinstellplätzen Rechnung und es werden Mobilitätsalternativen als Ersatz von Kfz-Einstellplätzen geregelt.

Inhalt der Satzung

Die Satzung regelt in Teil A (§§ 2-3) die Anzahl der notwendigen Einstellplätze für Kraftfahrzeuge für ein Bauvorhaben. In Teil B (§ 4) wird die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze für Kraftfahrzeuge geregelt. Teil C (§ 5) enthält Regelungen zur Herstellung von Fahrradabstellanlagen. Daran schließen sich notwendige Schlussvorschriften (Konkurrenzregelungen, Übergangsregelung und Inkrafttreten) an.

Zu § 1 Geltungsbereich

In Abs. (1) wird der sachliche Geltungsbereich festgelegt. Dieser umfasst die Anzahl notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge (notwendige Einstellplätze) im Sinne des § 47 (1) S. 1 NBauO – ausgenommen Einstellplätze i. S. v. § 47 Abs. (1) Satz 3, § 49 Abs. (1) Satz 8 und § 49 Abs. (2) Satz 2 NBauO (barrierefreie Einstellplätze), die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze für Kraftfahrzeuge und die Herstellung von Fahrradabstellanlagen auf Baugrundstücken.

Sämtliche Regelungen in der Stellplatzsatzung gelten auch für alle bestehenden Nutzungen. Diese können mit und teilweise ohne Antrag auf Nutzungsänderung ihre Stellplatznachweise den Regelungen in der Stellplatzsatzung anpassen.

In Abs. (2) wird der räumliche Geltungsbereich festgelegt. Dieser umfasst das gesamte Stadtgebiet innerhalb der Stadtgrenze der Landeshauptstadt Hannover. Zur Abgrenzung der Zone A werden zusammenhängende Straßen und Straßenzüge herangezogen. Als räumliche Abgrenzung und feste Bezugsgröße der Zonen B und C dienen die Grenzen der Stadtbezirke und Stadtteile ausgenommen des Stadtteils Mitte, der anteilig in Zone A und Zone B aufgeteilt ist.

Die Abgrenzung der Zonen A, B und C ist in der beigelegten Karte (Anhang 2) zeichnerisch dargestellt. Die Zonierung erfolgt auf Basis von städtebaulichen und verkehrsbezogenen Kriterien, wie

z. B. Kennziffern zur Stadt- und Siedlungsstruktur, der Erschließungssituation und Kennwerten des Verkehrs- und Mobilitätsverhaltens. Die Stadtteile werden durch diese Kriterien beschrieben, gegeneinander abgegrenzt und den Zonen A, B und C zugeordnet (vgl. Tabelle 1) durch

- die städtebauliche Struktur und ihre wesentliche Prägung, u.a. der Flächennutzung, der Bebauungsdichte oder der Bebauungsstruktur,
- die Lage im Stadtgebiet, hier die Entfernung zum Stadtkern (Mitte), als übergeordnetes Zentrum, Arbeitsplatzschwerpunkt und Versorgungszentrum für Güter des aperiodischen Bedarfs sowie vielfältigen Einrichtungen aus den Bereichen Verwaltung, Bildung, Soziales und Kultur;
Orientierungswerte:
 - A zentral oder angrenzend an (bis 1.000 m)
 - B angrenzend bis umliegend (bis 3.000 m)
 - C umliegend (weiter als 3.000 m),
- die Erschließung mit Verkehrsangeboten des SPNV und ÖPNV, hierbei maßgeblich die Angebotsdichte (S-Bahn, Stadtbahn, Bus), die Fahrzeit zum Zentrum, die Taktfolge der Angebote sowie die fußläufige (< 500 m) und barrierefreie Erreichbarkeit,
- die Erschließung im Radverkehr, also die Einbindung in die Netzstruktur aus Haupt-, Neben- und Freizeit-routen der städtischen Radverkehrsinfrastruktur im Bestand, der Fahrzeit zum Zentrum und die perspektivische Weiterentwicklung der Radverkehrsinfrastruktur mit Velorouten und Radschnellwegen sowie
- die motorisierte, individuelle Mobilität (MIV), die vorherrschende Motorisierung (private Pkw/1.000 EW) im Siedlungsbestand;
Orientierungswerte:
 - A sehr geringe bis geringe Motorisierung (bis 299 priv. Pkw/1.000 EW)
 - B mittlere Motorisierung (bis 350 priv. Pkw/1.000 EW)
 - C hohe bis sehr hohe Motorisierung (über 350 priv. Pkw/1.000 EW).

Aus den obengenannten beschreibenden und bewertenden Kriterien erfolgt eine Zuordnung des gesamten Stadtgebietes auf Stadtteilebene (vgl. Tabelle 1) zu den Zonen A, B und C als Grundlage des zu führenden Nachweises über die Anzahl notwendiger Einstellplätze unter Verwendung der Richtzahlen im Anhang 1 dieser Satzung. Der Stadtteil Mitte nimmt hier eine Sonderstellung ein. Durch die Straßenzüge Hamburger Allee, Berliner Allee, Schiffgraben, Friedrichswall, Leibnizufer, Brühlstraße, Schlosswender Straße, Arndtstraße erfährt der Stadtteil Mitte eine starke räumliche und verkehrliche Trennung in die Bereiche innerhalb und außerhalb dieses City-Rings. Innerhalb des Rings bestehen sehr gute fußläufige Verbindungen. Die ÖPNV-Anbindung ist hervorragend und es sind größtenteils die Parkhäuser zur Erschließung durch den motorisierten Individualverkehr vorzufinden. Aufgrund dieser Kriterien wird der Bereich innerhalb des City-Rings als Zone A definiert. Der Bereich außerhalb des City-Rings fällt der Zone B zu.

Kennziffer		Stadt- struktur	Lage	ÖPNV	Radver- kehr	MIV	Zone
Nr.	Stadtteil						
1a	Mitte innerhalb City-Ring	A	A	A	A	A	A
1b	Mitte außerhalb City-Ring	B	A	B	A	B	B
2	Calenberger Neustadt	B	B	A	B	A	B
3	Nordstadt	B	B	A	B	A	B
4	Südstadt	B	B	A	A	B	B
5	Waldhausen	C	C	B	B	C	C
6	Waldheim	C	C	C	B	C	C
7	Bult	B	B	A	B	B	B
8	Zoo	C	B	A	B	C	B
9	Oststadt	A	B	A	B	A	B
10	List	B	B	A	B	B	B
11	Vahrenwald	B	B	A	B	A	B
12	Vahrenheide	C	C	B	B	A	C
13	Hainholz	B	C	B	B	A	B
14	Herrenhausen	B	C	B	B	A	B
15	Burg	C	C	C	B	C	C
16	Leinhausen	C	C	B	B	A	C
17/20	Ledeburg/Nordhafen	B	C	B	B	C	C
18	Stöcken	B	C	B	C	B	C
19	Marienwerder	B	C	C	C	C	C
21	Sahlkamp	C	C	B	C	B	C
22	Bothfeld	B	C	B	C	C	C
24	Lahe	B	C	B	C	C	C
25	Groß-Buchholz	B	C	B	C	B	C
26	Kleefeld	C	C	A	B	B	B
27	Heideviertel	C	C	C	B	C	C
28	Kirchrode	B	C	B	C	C	C
29	Döhren	B	C	B	B	C	B
30	Seelhorst	C	C	C	C	C	C
31	Wülfel	B	C	B	B	B	C
32	Mittelfeld	C	C	B	C	A	C
33	Linden Nord	B	B	B	B	A	B
34	Linden Mitte	B	B	B	B	A	B
35	Linden Süd	B	B	B	B	A	B
36	Limmer	B	C	B	B	A	B
37	Davenstedt	C	C	C	B	C	C
38	Badenstedt	B	C	B	C	B	C
39	Bornum	C	C	C	B	C	C
40	Ricklingen	B	C	A	B	A	B
41	Oberricklingen	C	C	B	B	C	C
42	Mühlenberg	C	C	B	C	A	C
43	Wettbergen	C	C	B	C	C	C
44	Ahlem	C	C	C	B	C	C
45/49	Vinnhorst/Brinkhafen	B	C	C	C	C	C
47	Bemerode	C	C	B	C	C	C
48	Isernhagen Süd	C	C	C	C	C	C
50	Misburg Nord	C	C	C	C	C	C
51	Misburg Süd	C	C	C	C	C	C
52	Anderten	C	C	C	C	C	C
53	Wülferode	C	C	C	C	C	C

Tabelle 1 Kennziffern der Zonierung des Stadtgebietes

Teil A: Anzahl notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge

Die Satzung setzt in Teil A die Richtzahlen für die Anzahl der herzustellenden Einstellplätze für Kraftfahrzeuge und die Voraussetzungen für eine Abweichung von den Richtzahlen fest. Für die Verringerung der nachzuweisenden Zahl der Kfz-Einstellplätze werden die im Genehmigungsverfahren nachzuweisenden Maßnahmen nach Art und Minderungsmaß festgelegt.

Zu § 2 Anzahl der notwendigen Einstellplätze für Kraftfahrzeuge

Die Satzung orientiert sich in der Methodik und im Aufbau an § 47 NBauO und den Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO (RdErl. d. MS v. 16.12.2019, Nds. MBl. 2020 Nr. 1, S. 24 ff), insbesondere auch den dort genannten Richtzahlen zur Bestimmung der Anzahl notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Wohngebäude (Nr. 1.1 bis 1.4) werden keine Richtzahlen festgelegt, da die Stellplatzpflicht für diese Nutzungen durch die aktuelle NBauO-Novelle vollständig entfallen ist.

Abs. (1): Die Satzung trifft gegenüber der NBauO und ihren Ausführungsbestimmungen abweichende Festsetzungen hinsichtlich der anzuwendenden Richtzahlen und der Voraussetzungen für eine darüber hinaus auf Antrag abweichende Festsetzung der Anzahl notwendiger Einstellplätze. Die Richtzahlen im Anhang 1 der Satzung sind auf die Gegebenheiten der Landeshauptstadt Hannover zugeschnitten, weichen deshalb von den Ausführungsbestimmungen zur NBauO stadtspezifisch ab und werden damit den örtlichen Anforderungen gerecht. Die Reduzierung der Richtzahlen auf 0 in Zone A folgt dem Ansatz, dass im Innenstadtbereich die Erreichbarkeit durch den ÖPNV und ein gut ausgebautes Radwegenetz gewährleistet ist und zudem umfangreiche öffentliche Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Richtzahlen bilden nur die Mindestzahl der vorzuhaltenden baurechtlich notwendigen Einstellplätze und sind keine Obergrenzenbeschränkung hinsichtlich nicht notwendiger Stellplätze.

Ergänzend zu den Richtzahlen des RdErl. d. MS v. 16.12.2019 werden mit Nr. 6.1 als Verkehrsquelle „Wettbüros“ aufgenommen. Damit wird eine klarstellende Abgrenzung gegenüber Nr. 10.3 (Spielhallen) getroffen.

Abs. (2) bis (5): Die Satzung deckt die Anforderungen regelhaft auftretender Bauvorhaben ab, erfasst aber nicht alle baurechtlich zulässigen Bauvorhaben oder Sonderbauwerke. Daher kann die Bauaufsichtsbehörde beziehungsweise auf die individuelle Charakteristik eines Bauvorhabens die Anzahl der Einstellplätze erhöhen oder ermäßigen, wenn die Anzahl in einem groben Missverhältnis zum Bedarf steht, die Nutzung abweichende Anforderungen rechtfertigt oder ein besonderes Vorhaben

vorliegt, welches nicht durch die Satzung und ihre Richtzahlen erfasst wird.

Abs. (6): Die herzustellenden Einstellplätze müssen hinsichtlich der Erreichbarkeit und Benutzung sowohl räumlich als auch baurechtlich dem Bauvorhaben zugeordnet und mit Fertigstellung des Bauvorhabens hergestellt sein. Die Erschließung, notwendige Zuwegungen und Flächen sind baurechtlich abzusichern und müssen mit der Fertigstellung des Bauvorhabens nutzbar sein.

Zu § 3 Reduzierung der Anzahl notwendiger Einstellplätze

Von den Regelungen des § 2 zur Festsetzung der Anzahl notwendiger Einstellplätze kann die Bauaufsichtsbehörde auf begründeten Antrag hin abweichen und die Anzahl nachzuweisender Einstellplätze reduzieren. Das Maß einer möglichen Reduzierung der Anzahl nachzuweisender Kfz-Einstellplätze auf Basis eines umfassenden, innovativen Mobilitätskonzeptes gemäß § 3 (3) liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Wenn begründet dargestellt wird, dass dauerhaft kein Bedarf an Kfz-Einstellplätzen durch das Bauvorhaben besteht, kann auf einen Stellplatznachweis verzichtet werden.

Als Grundlage für eine Privilegierung in diesem beschriebenen Sinne sind im Bauantrag Maßnahmen nach § 3 (3) a) bis d) nachvollziehbar aufzuzeigen und darzulegen. Hinweise und best-practice-Ansätze sind u. a. in dieser Informationsquelle verfügbar: www.vcd.org/themen/wohnen-und-mobilitaet.

Zu § 3 Absatz 3

Für die folgenden Maßnahmen unter a) bis d) sind jeweils Minderungsfaktoren von bis zu 30% festgelegt. Mit dieser Vorgabe kann erreicht werden, dass eine Ausgewogenheit der Maßnahmen in den verschiedenen Maßnahmenbereichen gegeben ist und eine Gewichtung von Maßnahmen erfolgen kann. Es entspricht den vorherrschenden Verkehrsverhältnissen im Stadtgebiet von Hannover, dass in Abhängigkeit der Lage im Stadtgebiet nicht alle Faktoren gleich stark ins Gewicht fallen können. Um den Umweltverbund und die Multimodalität in der Verkehrserzeugung von Anlagen zu fördern, kann mit Maßnahmen aus verschiedenen Bereichen in Summe ein größerer Minderungsfaktor erreicht werden.

Ein Mobilitätskonzept für ein Bauvorhaben kann folgende Maßnahmen umfassen:

- a) Für das Verkehrsmittel ÖPNV kann eine überdurchschnittliche Infrastruktur in fußläufiger Entfernung, z. B. Stadtbahnhaltestellen mit überdurchschnittlicher Bedienung in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens, eine Reduzierung begründen. Als Orientierungswert für den Begriff „fußläufig“ gelten für die Entfernung zur nächsten Bushaltestelle 300 Meter,

zur nächsten Stadtbahnhaltestelle 500 Meter. Ferner können Angebote an Zeit- oder Abokarten für die Nutzung des ÖPNV, Kombi-Tickets, Deutschlandticket sowie andere Maßnahmen zur ständigen Nutzung des ÖPNV eine Reduzierung rechtfertigen. Werden Maßnahmen aus dem Bereich des ÖPNV begründet dargestellt, kann der erforderliche Kfz-Stellplatznachweis um bis zu 30 % gemindert werden.

- b) Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs können in einer vorhandenen, überdurchschnittlich guten Anbindung an das Radwegenetz, in quantitativ und qualitativ überdurchschnittlich guten Fahrradabstellanlagen (die über die Richtzahlen nach § 5 hinausgehen müssen), in Serviceeinrichtungen (Reparatur), in abschließbaren, barrierefrei zugänglichen und geräumigen Abstellanlagen im/am Gebäude, in Abstellmöglichkeiten für besondere Fahrzeuge (Anhänger, Lastenfahrräder), in Ladeinfrastruktur für Pedelecs, in Sharing-Angeboten u. a. m. bestehen. Dabei sollen zusätzlich zu den Richtzahlen nach § 5 mindestens vier Fahrradabstellplätze pro verringertem Kfz-Einstellplatz nachgewiesen werden. Eine überdurchschnittlich gute Anbindung an das Radwegenetz kann sich daran bemessen, dass das Bauvorhaben an Velorouten oder Radschnellverbindungen liegt. Es müssen mehrere der genannten Maßnahmen nachgewiesen werden, um den Kfz-Stellplatznachweis um bis zu 30 % reduzieren zu können.
- c) Untersuchungen zeigen, dass stationsbasiertes Car-Sharing den Besitz privater Kraftfahrzeuge je nach Einführung und Etablierung des Angebotes herabsetzen kann. Ein dauerhaft vorhandenes Angebot an stationsbasierten Car-Sharing-Fahrzeugen im oder am Gebäude oder in fußläufiger Entfernung (max. 300 bis 500 m) ist Voraussetzung für eine Reduzierung der notwendigen Einstellplätze. Die Nutzung von Car-Sharing kann in Abhängigkeit vom Umfang und Qualität des Angebots eine Reduzierung um bis zu 30 % der notwendigen Einstellplätze begründen. Die Nutzung von Car-Sharing ist im Bereich von Wohnnutzungen deutlich mehr verbreitet als im gewerblichen und sonstigen Bereich, wo nur Dienstfahrten mit Privat- oder Dienst-Kfz durch Car-Sharing-Fahrzeuge ersetzt werden können. Inwieweit eine Reduzierung nach den o.g. Vorgaben möglich ist, kann nur in jedem Einzelfall festgelegt werden.
- d) Um auf die vielfältigen Möglichkeiten der Mobilitätsformen, die sich entwickeln werden (sei es im Bereich digitaler Mobilitätsformen, des Sharing, der Mikromobilität, der autonomen Fahrzeuge, on-Demand-Systeme, Logistiklösungen u. a. m.) reagieren zu können, soll eine flexible Handhabung der Reduzierung der Stellplatznachweispflicht erfolgen. So können besondere Situationen und Charakteristika von Baugebieten ebenfalls Berücksichtigung finden. Wird ein Nachweis in Form eines plausiblen Mobili-

tätskonzeptes erbracht, kann eine Reduzierung der Anzahl notwendiger Einstellplätze um bis zu 30 % der nach § 2 dieser Satzung ermittelten Anzahl notwendiger Einstellplätze erfolgen.

Entfallen die Maßnahmen ganz oder teilweise nach Erteilung der Baugenehmigung und damit die Voraussetzungen für die Reduzierung oder den Entfall des Nachweises der erforderlichen Kfz-Einstellplätze, hat der oder die Antragstellende in einem Nachtrag zur bestehenden Baugenehmigung die nach § 2 erforderlichen Kfz-Einstellplätze entweder nachzuweisen oder abzulösen.

Entfallen nicht dauerhafte Maßnahmen, die im Verantwortungsbereich der Bauherrin oder des Bauherrn liegen (z. B. Car-Sharing, Zeit- oder Abokarten für die Nutzung des ÖPNV o. ä.) und nachweislich zu einer Reduzierung des Stellplatzbedarfes geführt haben, ganz oder teilweise nach Erteilung der Baugenehmigung und damit auch die Voraussetzungen für die Reduzierung oder den Entfall des Nachweises der erforderlichen Kfz-Einstellplätze, hat die Bauherrin oder der Bauherr in einem Nachtrag zur bestehenden Baugenehmigung die nach § 2 neu zu berechnende Zahl der erforderlichen Kfz-Einstellplätze entweder nachzuweisen (§ 2 Abs. 6 gilt entsprechend) oder abzulösen.

Wird ein tragfähiges Mobilitätskonzept vorgelegt, das zu den Buchstaben a) bis d) schlüssige Maßnahmen vorsieht und damit plausibel nachweist, dass Kfz-Einstellplätze im oder am Gebäude nicht erforderlich sind, so kann auf den Nachweis der Kfz-Einstellplätze verzichtet werden.

Teil B: Ablösung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge

In die Satzung wird eine Neuregelung zur Festlegung des Ablösebetrages (§ 4) für abzulösende Einstellplätze aufgenommen. Die bisher gültige Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen in der Fassung vom 23.05.2001 wird durch diese Neuregelung ersetzt. Eine Neukalkulation und Anpassung der Herstellungskosten ist erforderlich und wird mit dieser Satzung vollzogen.

Zu § 4 Ablösung

- (1) In § 4 Abs. 1 wird geregelt, dass auf die Herstellung notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge auf Verlangen des Bauherrn durch die Zahlung einer Ablöse entsprechend der Satzung verzichtet werden kann. Die Satzung begründet in diesen Fällen i. S. v. § 47 Abs. 5 S. 1 NBauO einen Rechtsanspruch auf Ablöse.
- (2) Gemäß § 47 Abs. 6 NBauO sind die Gemeinden in Niedersachsen ermächtigt, den Geldbetrag im Falle einer Ablösung der erforderlichen Kfz-Einstellplätze

durch Satzung festzulegen. Die Satzung soll eine Regelung zur betragsmäßigen Festsetzung der Ablöse enthalten. Der Ablösebetrag ist das Produkt aus der Summe der Grundstückskosten (Stellplatzfläche von 25 m²) und der fiktiven Herstellungskosten mit dem Faktor 0,8.

- (3) Die fiktiven Herstellungskosten beruhen auf einer Kostenermittlung (10/2024) für einen ebenerdigen Einstellplatz aufgrund der gültigen Rahmenverträge für Straßenerhaltungsmaßnahmen und aktueller Mittelpreise für einen ebenerdigen Einstellplatz. Die einzubeziehenden Grundstückskosten eines Einstellplatzes einschließlich anteiliger Verkehrs- und Nebenflächen ergeben sich aus dem Bodenrichtwert der am Tag der Ablösung gültigen Bodenrichtwertkarte für das Baugrundstück. Eine rechnerische Mittelung der Bodenrichtwerte ist maßgebend, wenn verschiedene Bodenrichtwerte für das Baugrundstück gelten. Liegt kein Bodenrichtwert vor oder weicht die Nutzung und/oder bauliche Ausnutzung stark vom durchschnittlichen Richtwertgrundstück ab, ist abweichend der Bodenwert aus Richtwerten vergleichbarer Lagen nach Art und Maß der baulichen Nutzung zu ermitteln.
- (4) Um etwaige mit der Ablösung verbundene Vor- oder auch Nachteile – insbesondere in innerstädtischen Lagen – auszugleichen, wird der Höchstbetrag auf den gerundeten Betrag von 17.000 € festgesetzt. Dieser Betrag fußt auf der im Absatz (3) dargestellten Kostenermittlung.

Teil C: Herstellung von Fahrradabstellanlagen

Die am 01.01.2022 in Kraft getretene Änderung der NBauO ermöglicht es, in örtlichen Bauvorschriften der Gemeinden Regelungen betreffend Fahrradabstellanlagen nun auch für Wohnungsbauvorhaben aufzunehmen. Eine Regelung für Nichtwohngebäude ist schon länger möglich. Davon macht die Landeshauptstadt Hannover nunmehr umfassend Gebrauch, um den Bedarf für das Abstellen von Fahrrädern angemessen zu regeln und damit dem zunehmenden Gebrauch von Fahrrädern und dem dadurch entstehenden Bedarf an geeigneten Abstellmöglichkeiten in oder an Gebäuden Rechnung zu tragen, und zwar sowohl hinsichtlich der dort Wohnenden als auch der Besucher*innen.

Zu § 5 Herstellung von Fahrradabstellanlagen

Das Maß der zu errichtenden Fahrradabstellplätze bestimmt sich nach den Richtzahlen in Anhang

1. Je nach dem zu erwartenden Bedarf der jeweiligen Verkehrsquelle wird ein Mindestwert als Richtzahl festgelegt. Die Richtzahlen basieren auf den bundesweit mittleren durchschnittlichen Vorgaben für Fahrradabstellplätze, gehen teilweise aber noch darüber hinaus, um die überge-

ordneten Klimaschutzziele zu erreichen, eine besondere Förderung des Radverkehrs in Hannover zu unterstützen und die Bemühungen der Landeshauptstadt Hannover zur Stärkung des Umweltverbunds zu fördern.

Für Wohngebäude wird auf Artikel 14 der EU-Gebäudeenergieeffizienz-Richtlinie (EPBD -Energy Performance of Buildings Directive), der in der NBauO in § 48 umgesetzt wird, abgestellt. Um unterschiedlichen Wohnungsgrößen und damit verbunden einer größeren Anzahl von Bewohnern gerecht zu werden, wird anhand der Anzahl der Aufenthaltsräume weiter differenziert. Dieser Ansatz ist sachgerecht, da die Personenzahl pro Wohneinheit meist eher mit der Raumanzahl als z.B. mit der Wohnungsgröße korreliert. Während Wohnungen mit zwei bis drei Zimmern oft noch von Singles und Paaren bewohnt werden, sind Wohnungen mit vier Zimmern oder mehr typischerweise Familienwohnungen.

Als Regelstandard für sichere Fahrradabstellplätze sind Anlehnbügel „Modell Hannover“ (rechteckiges, verzinktes Stahl-Rundrohr, 1000 mm bzw. 1200 mm x 1000 mm, Rohrdurchmesser 48,3 mm, Biegeradius 90°, Einbauhöhe Boden bis Unterkante Rohr ca. 600 mm) anzunehmen. Die Anlehnbügel müssen untereinander einen ausreichenden Seitenabstand von mindestens 120 cm, für Lastenräder und Sonderfahrzeuge darüberhinausgehend, aufweisen. Ein Anlehnbügel dient dabei als Fahrradabstellplatz für zwei Fahrräder. Sollte ein Abweichen vom Regelstandard z.B. in Form einer Doppelstockanlage erforderlich sein, so sollte diese möglichst komfortabel und ohne Kraftaufwand bedienbar sein.

Darüber hinaus kommen abschließbare und überdachte Anlagen einschließlich der Möglichkeit zum Abstellen von Sonderfahrzeugen (z.B. Lastenräder, Anhänger, Dreiräder) und elektrischem Laden (für Pedelecs) in Frage. Bezüglich der Dimensionierung können die Technische Richtlinie TR 6102 des ADFC für empfehlenswerte Fahrrad-Abstellanlagen (Fundstelle: https://www.adfc.de/fileadmin/user_upload/Expertenbereich/Politik_und_Verwaltung/Download/TR6102_0911_Empfehlenswerte_Fahrrad-Abstellanlagen.pdf, Stand 28.11.2024) und die DIN 79008-1 (Stationäre Fahrrad-parksysteme) (Fundstelle <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-79008-1/251901954>, Stand 28.11.2024) als Orientierung herangezogen werden. In größeren Mobilitätsfoyers und Sammelanlagen ist zusätzlich ein Serviceelement mit Werkzeug und Luftpumpe wünschenswert.

Schlussvorschriften

Zu § 6 Konkurrenzregelungen

Die Konkurrenzregelungen klären das Verhältnis der Satzung zu älteren Regelungen eines Bebauungsplans oder städtebaulichen Satzungen und folgen dem Prinzip einer Meistbegünstigungsregelung dahingehend, dass anderweitig getroffene, günstigere Regelungen Bestand haben.

Damit wird die Zielsetzung verfolgt, eine weitgehende Rechtsvereinheitlichung herzustellen. Mit der nach

§ 3 Abs. 1 möglichen Einzelfallbetrachtung der Stellplatzsatzung kann zudem nach oben oder auch nach unten abgewichen werden, um den konkreten Gegebenheiten eines Bauvorhabens Rechnung zu tragen. Damit weist die Satzung insgesamt die notwendige Flexibilität auf, um auch Einzelfällen gerecht zu werden, die von der generellen Pauschalierung und Rechtsvereinheitlichung, die mit der Satzung angestrebt wird, nicht abgedeckt werden. Regelungen in zukünftigen Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen in dieser Satzung abweichen, sind zulässig.

Zu § 7 Übergangsregelung

Die Regelung ist erforderlich, um verbindlich zu regeln, ab wann diese Satzung für neue Bauanträge gilt.

Zu § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Hannover beschlossenen Fassung am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung wird im Internet veröffentlicht und ist zugänglich unter **<https://serviceportal.hannover-stadt.de/portal/seiten/elektronisches-amtsblatt-der-landeshauptstadt-hannover-1004-30810.html>**

Die Verkündung erfolgt in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts für die Landeshauptstadt Hannover.

Hannover, den 01.07.2026

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Thomas Vielhaber

— — —

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Isernhagen

► Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Isernhagen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrum Isernhagen“ vom 04.08.2016

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom 29.06.2026 folgende Satzung, die die Satzung der Gemeinde Isernhagen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Zentrum Isernhagen“ ändert, beschlossen:

§ 1

§ 4 Geltungsdauer – neu:

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Frist für die Durchführung der Sanierung auf 15 Jahre festgelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt der Landeshauptstadt und der Region Hannover rechtsverbindlich. Die Satzung vom 04.08.2016 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Zentrum Isernhagen“ bleibt im Übrigen weiterhin in Kraft.

Isernhagen, den 30.06.2026.

L. S. gez. T. Mithöfer
Der Bürgermeister

Hinweise:

- a) Gemäß § 215 Abs. 1 und 3 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- b) Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des NKomVG oder aufgrund des NKomVG erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

– – –

► Satzung zur 2. Änderung der Satzung für kommunale Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Isernhagen

Mit der Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Gemeinde Isernhagen über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten und Hort) führt die Gemeinde Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 22, 24 und 25 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) – Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – namens und im Auftrag der Region Hannover durch. Aufgrund der §§ 6, 8 und 40, Abs. 1, Ziffer 4, der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 22 bis 24 i.V.m § 90 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 22 des Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in den jeweils gelten den Fassungen hat der Rat der Gemeinde Isernhagen am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung für kommunale Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Isernhagen wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Anlage 5.4 A

Kostenbeitragstarif zur Satzung für kommunale Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Isernhagen

Die Anlage erhält folgende Änderung:

Auf der 2. Seite wird nach dem Text – Kostenbeiträge für die Ferienbetreuung für Horte und an Grundschulen mit Ganztagsangebot folgende Übersicht geändert:

Kostenbeiträge für die Mittagsverpflegung

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten mit Fernverpflegung wird folgendes monatliches Essengeld festgesetzt.

	Essengeld je Monat / Woche
Krippe / Kindergarten	69,00 € / Monat
Hort ohne Ferienbetreuung	62,00 € / Monat
Hort mit Ferienbetreuung	71,00 € / Monat
Hort nur Ferienbetreuung	12,00 € / Woche

Auf der 3. Seite wird die Tabelle Kostenbeiträge für die ergänzende Betreuung am Grundschulstandort Isernhagen NB entfernt:

**Kostenbeiträge für die ergänzende Betreuung am
Grundschulstandort Isernhagen NB**

Betreuungszeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donners- tag	Freitag	Durchschnittliche Betreuungsstunden pro Tag
15 Uhr – 16 Uhr	1	1	1	1	3	1,4
15 Uhr – 16:30 Uhr / 15 Uhr – 16 Uhr + ½ Std. FD	1,5	1,5	1,5	1,5	3,5	1,9
15 Uhr – 17 Uhr / 15 Uhr – 16 Uhr + 1 Std. FD	2	2	2	2	4	2,4
15 Uhr – 17 Uhr + ½ Std. FD	2,5	2,5	2,5	2,5	4,5	2,9
15 Uhr – 17 Uhr +1 Std. FD	3	3	3	3	5	3,4

Durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag	Einheitskostenbeitrag je Monat	
	Ohne Ferienbetreuung	Mit Ferienbetreuung
1,4 Stunden	58,00 €	77,00 €
1,9 Stunden	74,00 €	97,00 €
2,4 Stunden	90,00 €	116,00 €
2,9 Stunden	104,00 €	133,00 €
3,4 Stunden	118,00 €	151,00 €

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Isernhagen, 07.07.2026

L. S.

gez. Mithöfer
Bürgermeister

- - -

Stadt Sehnde

► Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplans Nr. 208 „Golfplatz“, 2. Änderung im Ortsteil Rethmar der Stadt Sehnde, Region Hannover

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 23.06.2026 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 208 „Golfplatz“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 208 „Golfplatz“ ist ein Teilbereich des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 208. Er befindet sich am Ostrand des Golfplatzes und grenzt an den Verbindungsweg „Am Golfplatz“. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 5/6, 5/7 und 5/9 der Flur 12 der Gemarkung Rethmar.

Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Lageplan (ohne Maßstab)



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2025 



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 208 „Golfplatz“

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 208 „Golfplatz“ und die Begründung liegen vom Tage der Bekanntmachung im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 205, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, bereit und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Alle können über den Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplans Auskunft erhalten.

Die Planung ist auch auf der Internetseite der Stadt Sehnde unter folgendem Link einsehbar: <https://www.sehnde.de/Stadt/stadtentwicklung/bauleitplanung/>

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 208 „Golfplatz“ tritt mit dieser Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover gemäß § 10 Abs. 3 in Kraft

Sehnde, 07.07.2026

Stadt Sehnde
Kruse
Bürgermeister

— — —

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Der Standortälteste Hannover

► Standortübungsplatz Hannover

Das Betreten des Standortübungsplatzes Hannover nördlich der Autobahn A2 ist **nur** mit Berechtigungsausweis sowie außerhalb von Übungszeiten gestattet. Jeder Übungsbetrieb wird durch rote Flaggen am Flaggenmast angezeigt. Der Standortübungsplatz ist ein „**Militärischer Sicherheitsbereich**“ und als solcher durch Schilder gekennzeichnet. Das Betreten außerhalb der Übungszeiten geschieht auf eigene Gefahr; für Personen- und Sachschäden übernimmt der Bund keine Haftung. Verboten ist das Berühren und Aneignen von Fundsachen (Lebensgefahr bei Munition und Munitionsteilen). Auf die zusätzliche Beschilderung der Nutzungseinschränkung an den Hauptzugängen wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen werden verfolgt.

Der Standortälteste Hannover

— — —

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code